

## Bauverordnung (BauV)

vom 06.03.1985 (Stand 01.02.2016)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG<sup>1</sup>), Artikel 54 des Dekrets vom 22. März 1984 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD<sup>2</sup>), Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)<sup>3</sup>, Artikel 33 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG<sup>4</sup>), Artikel 30 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG<sup>5</sup>) und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG<sup>6</sup>), \*

*beschliesst:*

### 1 Allgemeines

#### **Art. 1 \***      *Gegenstände*

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz, soweit dafür nicht Dekrete oder besondere Verordnungen bestehen.

#### **Art. 2**      *Gemeindeautonomie*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können im Rahmen des übergeordneten Rechts die Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Sie können abweichende Vorschriften beschliessen, wenn und soweit es die Verordnung ausdrücklich vorsieht.

---

<sup>1</sup>) BSG 721.0

<sup>2</sup>) BSG 725.1

<sup>3</sup>) Aufgehoben durch G vom 9.4.2009 über das kantonale Strafrecht; BSG 311.1

<sup>4</sup>) Aufgehoben durch Kantonales Energiegesetz vom 15.5.2011, BSG 741.1

<sup>5</sup>) BSG 426.41

<sup>6</sup>) SR 814.01

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2 Erschliessung

### Art. 3 *Erschliessung im allgemeinen* *1 Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Erschliessungsanlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes (Art. 7 BauG<sup>1)</sup>) genügen und rechtlich sichergestellt sein.

<sup>2</sup> Im Einzelnen richten sich die Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts. Vorbehalten bleiben aber die nachgenannten Gesetze mit ihren Ausführungserlassen:

- a \* für die Zufahrt das Strassengesetz,
- b \* für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser das Gesetz über die Wassernutzung sowie das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz<sup>2)</sup>;
- c für die Energieversorgung das Energiegesetz<sup>3)</sup>;
- d für die Abwasserbeseitigung die Gewässerschutzgesetzgebung.

### Art. 4 *2 Sicherstellung*

<sup>1</sup> Als sichergestellt gilt die Erschliessung, wenn

- a sämtliche erforderlichen Anlagen vorhanden sind oder Gewähr dafür besteht, dass sie spätestens bei Fertigstellung der Bauten und Anlagen, soweit nötig bei Baubeginn, vollendet sein werden,
- b die Anschlüsse an das öffentliche Strassen- und Leitungsnetz bewilligt sind und
- c bei Anlagen auf fremdem Grund entweder ein für die Grundeigentümer verbindlicher Plan (Überbauungsplan, Strassenplan) besteht oder das Recht zu ihrer Erstellung und Erhaltung vor dem Bauentscheid vereinbart ist. Die benötigten Rechte müssen bei Baubeginn erworben sein.

### Art. 5 *3 Bestehende Erschliessung*

<sup>1</sup> Bestehende Erschliessungsanlagen genügen

- a für Bauvorhaben in einem weitgehend überbauten Gebiet oder ausserhalb der Bauzone, wenn die insgesamt zu erwartende Mehrbelastung verhältnismässig gering ist und Verkehrssicherheit und Brandbekämpfung gewährleistet sind;
- b für Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen, die keine wesentliche Mehrbelastung bringen.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2)</sup> BSG 871.11

<sup>3)</sup> BSG 741.1

**Art. 6**      *Zufahrt*  
                  *1 Begriff und Allgemeines*

<sup>1</sup> Unter Zufahrt wird die Strassenverbindung zwischen dem Baugrundstück und dem allgemeinen Strassennetz verstanden. Sie umfasst die Hauszufahrt, den anschliessenden Strassenabschnitt, soweit darauf der Ziel- und Quellverkehr des erschlossenen Gebiets überwiegt, und dessen Anschluss an eine Strasse mit vorwiegendem Allgemeinverkehr.

<sup>2</sup> Sie kann aus einem Strassenteil und einem Wegstück (oder Treppe) bestehen, wenn Bauten und Anlagen für die Feuerwehr und die Sanität gut erreichbar bleiben. Das Wegstück soll in der Regel nicht länger als 100 m sein. \*

<sup>3</sup> Bei der Strassengestaltung, insbesondere bei der Bemessung der Fahrbahnbreite, ist auf die Verkehrssicherheit sowie auf Landschaft und Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Besonderen Verhältnissen, wie ungünstigen topographischen Gegebenheiten, vorhandenen baulichen Hindernissen, gebotener Verlangsamung des Verkehrs, zu erwartender geringer Verkehrsbelastung (Zufahrt für nicht mehr als 20 Wohnungen oder verkehrsmässig gleichbedeutende Nutzung), sowie besonderen Verkehrsbedürfnissen ist im Rahmen der Artikel 7 bis 10 Rechnung zu tragen. \*

<sup>4</sup> In Ortschaften und Ortsteilen, die nicht für den Motorfahrzeugverkehr erschlossen sind, sowie in Ortsteilen mit annähernd geschlossener Bauweise sind die Zufahrten nach den örtlichen Gegebenheiten und der Ortsübung zu gestalten.

**Art. 7**      *2 Fahrbahnbreite*

<sup>1</sup> Die Fahrbahnbreite ist im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 nach Massgabe der Verkehrsbelastung (fliessender und ruhender Verkehr) zu bestimmen.

<sup>2</sup> Sie soll – abweichende Gemeindevorschriften und Artikel 6 Absatz 4 vorbehalten – bei Einbahnstrassen 3 m und bei Strassen mit Gegenverkehr 4,2 m nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 es erfordern, kann die Fahrbahnbreite auch für Strassen mit Gegenverkehr bis auf 3 m herabgesetzt werden; ist die Strasse auf einer grösseren Strecke nicht überblickbar, so sind Ausweichstellen anzulegen.

<sup>4</sup> Die Fahrbahnbreite darf bei Quartiersammelstrassen höchstens 6 m, bei den übrigen Strassen höchstens 5 m erreichen.

**Art. 8**      *3 Vorsortierungs- und Einbiegespuren*

<sup>1</sup> Vorsortierungs-, Einbiegespuren und dergleichen sind nur vorzusehen, wenn besonders schwierige Verkehrsverhältnisse es erfordern, namentlich für die Zu- und Wegfahrt bei Bauten und Anlagen mit ungewöhnlich grossem Verkehrsaufkommen.

**Art. 9**      *4 Steigung*

<sup>1</sup> Die Steigung von Erschliessungsstrassen darf in der Strassenachse höchstens 12 Prozent betragen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Wenn besondere Verhältnisse (Art. 6 Abs. 3) es erfordern, ist eine Steigung bis zu 15 Prozent zuzulassen. In diesen Fällen kann die zuständige Gemeindebehörde vom Bauherrn die Anlage eines Winterabstellplatzes verlangen.

**Art. 10**     *5 Begegnungszonen; verkehrsberuhigte Zufahrt \**

<sup>1</sup> In Wohngebieten kann die Zufahrt als Begegnungszone oder als verkehrsberuhigte Strasse ausgestaltet werden, wenn sie im wesentlichen nur dem Quartierverkehr dient und ein geringes Verkehrsaufkommen aufweist. \*

<sup>2</sup> Begegnungszonen sind durch entsprechende Signalisation bezeichnete Strassen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Diese sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. \*

<sup>3</sup> Die verkehrsberuhigte Strasse ist eine Strasse, auf der die Geschwindigkeit durch bauliche Massnahmen und verkehrspolizeiliche Beschränkungen herabgesetzt ist. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Einvernehmen mit der kantonalen Polizei- und Militärdirektion eine Wegleitung herausgeben. \*

<sup>4</sup> Die öffentlichen Dienste sind anzuhören. Die Zu- und Wegfahrt ihrer Fahrzeuge muss gewährleistet bleiben.

**Art. 11**     *6 Etappenweise Erstellung*

<sup>1</sup> Neue Erschliessungsstrassen sind grundsätzlich von Anbeginn entsprechend den Bedürfnissen zu dimensionieren und zu gestalten, denen sie nach der geltenden Planung dienen sollen (Vollausbau).

<sup>2</sup> Würde dadurch dem Bauherrn eine unverhältnismässige Erschliessungslast überbunden, so kann sich die Baubewilligungsbehörde mit einem Teilausbau entsprechend dem Erschliessungsbedarf begnügen, wie er für die nähere Zukunft voraussehbar ist.

<sup>3</sup> Der Teilausbau darf nur bewilligt werden, wenn der spätere Vollausbau rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist.

### **3 Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege \***

#### **Art. 12**     *Massnahmen*

<sup>1</sup> Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung können insbesondere Änderungen der Gebäudeproportionen, der Fassaden und der Dachform sowie eine die nachteiligen Auswirkungen mildernde Umgebungsgestaltung verlangt werden.

<sup>2</sup> Würde das Bauvorhaben die umgebende Landschaft oder Siedlung beeinträchtigen, so ist es überdies seiner Umgebung anzupassen (Art. 9 Abs. 1 BauG<sup>1</sup>).

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weitergehende Gemeindevorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Schutzgebiete.

#### **Art. 13 \***     *Inventare nach Artikel 10d BauG*                   *1 Erstellung \**

<sup>1</sup> Die Inventare über die Baudenkmäler (Bauinventar) und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes werden durch die kantonalen Fachstellen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Mit Zustimmung der Fachämter können die Inventare durch die Gemeinden erstellt werden

<sup>2</sup> Das archäologische Inventar wird durch die zuständige Fachstelle des Kantons erstellt.

<sup>3</sup> In den Inventaren sind die Objekte zu bezeichnen, für die das Inventar als Inventar des Kantons gilt ("K-Objekte", Art. 22 Abs. 3 BewD<sup>2</sup>). Dazu gehören insbesondere:

- a die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler,
- b die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen,
- c die Objekte des archäologischen Inventars.

---

<sup>1</sup>) BSG 721.0

<sup>2</sup>) BSG 725.1

<sup>4</sup> Für Inventare gemäss Naturschutzgesetz vom 15. September 1992<sup>1)</sup> ) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

### **Art. 13a \* 2 Erläss**

<sup>1</sup> Die Entwürfe der Inventare werden durch die kantonale Fachstelle bzw. durch die Gemeinde veröffentlicht. Wer nach Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 35a des Baugesetzes<sup>2)</sup> zu einer Einsprache befugt wäre, kann sich dazu äussern und Anträge stellen. \*

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachämter erlassen die von ihnen erstellten Inventare und genehmigen die von den Gemeinden erstellten Inventare. In der Verfügung ist festzuhalten, welche andern Inventare mit der Inkraftsetzung des neuen Inventars aufgehoben sind.

<sup>3</sup> Die Verfügungen gemäss Absatz 2 sind zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der sachlich zuständigen Direktion Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. \*

### **Art. 13b \* 3 Inkrafttreten; Offenlegung**

<sup>1</sup> Die Inventare treten frühestens mit der Veröffentlichung nach Artikel 13a Absatz 3 in Kraft. \*

<sup>2</sup> Sie sind öffentlich und können von jedermann bei der Gemeinde, beim Regierungsstatthalteramt, beim kantonalen Fachamt oder beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingesehen werden.

### **Art. 13c \* 4 Wirkung**

<sup>1</sup> Im Nutzungsplanverfahren dienen die Inventare als Planungsgrundlage.

<sup>2</sup> Im Nutzungsplanverfahren oder, wenn das Inventar nicht in die Nutzungsplanung überführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis verlangt werden, dass die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar sachlich richtig ist. \*

---

<sup>1)</sup> BSG 426.11

<sup>2)</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> Wo Bauinventare nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a des Baugesetzes bestehen, können im Baubewilligungsverfahren keine andern Baudenkmäler als schützenswert oder erhaltenswert bezeichnet werden (negative Wirkung der Bauinventare). Vorbehalten bleiben Entdeckungen, die nicht früh genug gemacht wurden, um rechtzeitig in einem Bauinventar oder einem Nachtrag dazu erfasst zu werden (Art. 10f BauG). \*

**Art. 13d \* 5 Nachführung \***

<sup>1</sup> Die Inventare sind periodisch nachzuführen. Für die Nachführungen gelten die Vorschriften der Artikel 13 bis 13c sinngemäss. \*

<sup>2</sup> Werden bestehende kommunale Pläne und Vorschriften, welche die Inhalte der Inventare nach Artikel 10d Absatz 1 BauG übernommen haben, durch ein nachgeführtes Inventar ergänzt, sind die Ergänzungen in die Pläne und Vorschriften zu überführen (Art. 64a Abs. 2 BauG). Nötigenfalls ist eine Planungszone zu erlassen (Art. 62 ff. BauG).

<sup>3</sup> Werden kommunale Pläne und Vorschriften, welche die Inhalte der Inventare nach Artikel 10d Absatz 1 BauG enthalten, aufgehoben, so gelten bis zum Inkrafttreten nachgeführter Inventare jeweils die letzten vom zuständigen kantonalen Fachamt erstellten bzw. genehmigten Inventare (Art. 13a).

**Art. 13e \* Andere Inventare \***

<sup>1</sup> Andere Inventare oder Verzeichnisse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die sich auf Objekte des besonderen Landschaftsschutzes, auf archäologische Objekte, auf Baudenkmäler und auf Schutzgebiete beziehen, sind ebenfalls öffentlich. Sie können von jedermann bei der zuständigen Stelle des Kantons, kantonale Inventare und Gemeindeinventare auch bei den Gemeinden, eingesehen werden. \*

<sup>2</sup> Die Inventare des Bundes sind insbesondere:

- a das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- b das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- c das Verzeichnis der Baudenkmäler, die unter dem Schutz der Eidgenossenschaft stehen;
- d das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

<sup>3</sup> Zu den andern Inventaren oder Verzeichnissen des Kantons gehört insbesondere das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler gemäss Artikel 18 und 42 der Denkmalpflegeverordnung<sup>1)</sup>. \*

<sup>4</sup> Inventare oder Verzeichnisse, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, weisen auf die Möglichkeit einer Schutz- oder Erhaltungswürdigkeit hin, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist. Sie haben keine negative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3. \*

#### **Art. 14**     *Fachstellen* \*

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt das Verzeichnis der kantonalen Fachstellen für Fälle gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Baubewilligungsdekretes<sup>2)</sup>. \*

<sup>2</sup> Betrifft ein Bauvorhaben einen Gegenstand eines Inventars des Bundes oder des Kantons, hört die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall an (Art. 22 Abs. 3 BewD). \*

<sup>3</sup> Die Gemeinden können vorschreiben, dass auch alle Baugesuche, die ein Objekt eines Gemeindeinventars oder ein Schutzgebiet betreffen, einer Fachstelle vorzulegen sind. \*

<sup>4</sup> Im Bereich archäologischer Fundstellen sind alle Bauvorhaben, die Bodenveränderungen bewirken, dem kantonalen Archäologischen Dienst zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### **Art. 15**     *Dauernde Veränderungen der Landschaft* \*

<sup>1</sup> Wesentliche Veränderungen der Landschaft, wie die Bildung oder Abtragung von Geländeerhebungen, die Anlage von Wasserflächen, die Entfernung der Pflanzendecke zur Anlage oder zum Ausbau von Skipisten, das Offenlassen von Steinbrüchen und Gruben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sie Natur und Landschaft nicht dauernd beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde holt gegebenenfalls vor ihrem Entscheid die Mitberichte der interessierten kantonalen Amtsstellen und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ein. \*

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch V vom 25.10.2000 über die Denkmalpflege; BSG 426.411

<sup>2)</sup> BSG 725.1



**Art. 16** *Bauvorhaben in und an Gewässern \**

<sup>1</sup> Standortgebundene Bauvorhaben im öffentlichen Interesse im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Baugesetzes sind Bauten und Anlagen, die der Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben dienen und die nach ihrer Art nur im Gewässer oder im geschützten Uferbereich erstellt werden können, wie Strandbäder, Schiffsstationen, Uferwege und -anlagen, Gewässerverbauungen, Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft und dergleichen.

<sup>2</sup> Die für private Bauvorhaben freigegebenen Gewässerflächen (Art. 11 Abs. 2 Buchst. a BauG) gelten als Zonen im Sinne von Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes<sup>1)</sup>. Sie werden im Zonenplan oder in Überbauungsplänen der Gemeinden bezeichnet, in Gewässern ohne Gemeindehoheit vom Amt für Gemeinden und Raumordnung; die interessierten kantonalen Amtsstellen sind beizuziehen. \*

<sup>3</sup> ... \*

**Art. 17** *Aussenantennen und dgl.  
1 Im allgemeinen \**

<sup>1</sup> Aussenanlagen für Radio- und Fernsehempfang sowie für Funkzwecke und dergleichen sind möglichst unauffällig zu gestalten und anzubringen. Sie dürfen die Landschaft und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Gemeinden können darüber nähere Vorschriften aufstellen.

<sup>2</sup> Ein Gebäude oder eine gemeinsam projektierte Gebäudegruppe darf für Radio- und Fernsehempfang nicht mehr als eine Aussenantennenanlage aufweisen.

<sup>3</sup> ... \*

**Art. 18** *2 Gemeinschaftsantennen für Radio- und Fernsehempfang \**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in ihren Bauvorschriften oder in besonderen Reglementen vorsehen und ordnen:

- a die Erstellung und den Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen durch die Gemeinde oder durch Dritte;
- b \* ...
- c den Bezug angemessener Anschluss- und Benützungsgebühren.

<sup>2</sup> Für die Verlegung von Leitungen für Gemeinschaftsantennenanlagen in Privatland gilt Artikel 136 des Baugesetzes<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 700

<sup>2)</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> Es besteht kein Anschlusszwang.

#### **Art. 18a \* 3 Antennenverbote der Gemeinden \***

<sup>1</sup> Die Gemeinden können für bestimmte Gebiete das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn

*a \** dies für den Schutz bedeutender Orts- oder Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Baudenkmälern notwendig ist, und

*b \** der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup> Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

#### **Art. 18b \* Richtlinien \***

<sup>1</sup> Zuständige Stellen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das Herausgeben der Richtlinien gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren<sup>1)</sup> sind das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Amt für Umweltkoordination und Energie. \*

## **4 Besondere Bauten und Anlagen**

### **Art. 19 Massgebende Vorschriften**

<sup>1</sup> Baugesuche für besondere Bauten und Anlagen im Sinne der Artikel 19 und 20 des Baugesetzes<sup>2)</sup> sind aufgrund der für sie erlassenen Überbauungsordnung zu beurteilen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind möglichst im Rahmen der Überbauungsordnungen, im übrigen im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die ergänzende Anwendung der weiteren Vorschriften des Bau- und Planungsrechts bleibt vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> BSG 725.1

<sup>2)</sup> BSG 721.0

**Art. 20** *Gesuche um Erlass einer Überbauungsordnung für besondere Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Grundeigentümer, die gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Baugesetzes<sup>1)</sup> die Vorlage einer Überbauungsordnung verlangen, haben der zuständigen Gemeindebehörde

- a die für das Bauvorhaben nach den Bestimmungen über generelle Baugesuche erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten;
- b anzugeben, inwiefern das Bauvorhaben wesentlich von der für das Baugrundstück geltenden baurechtlichen Ordnung abweicht;
- c die vorgesehenen Abweichungen zu begründen;
- d die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (Art. 21) und gegebenenfalls der besonderen Voraussetzungen (Art. 22–29) dieser Verordnung nachzuweisen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Gemeindebehörde haben sie den Entwurf der Überbauungsordnung vorzulegen und diesen, soweit nötig, aufgrund des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zu bereinigen. \*

<sup>3</sup> Ist die beantragte Überbauungsordnung nicht genehmigungsfähig, so weist sie der Gemeinderat in sinngemässer Anwendung von Artikel 88 des Gemeindegesetzes<sup>2)</sup> zurück.

<sup>4</sup> Die Kosten der Ausarbeitung und Bereinigung der Überbauungsordnung sind von den gesuchstellenden Grundeigentümern zu tragen.

**Art. 21** *Allgemeine Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Besondere Bauten und Anlagen müssen mit den Konzepten der Ortsplanung, insbesondere der Nutzungs-, Erschliessungs- und Verkehrsplanung, vereinbar sein.

<sup>2</sup> Sie dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigen und keine wesentlichen privaten Interessen verletzen, die nicht durch Lastenausgleich (Art. 30 und 31 BauG<sup>3)</sup>) vollwertig ausgeglichen werden können.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16.3.1998; BSG 170.11

<sup>3)</sup> BSG 721.0

**Art. 22**     *Höhere Häuser, Hochhäuser*

<sup>1</sup> Höhere Häuser und Hochhäuser dürfen nur erstellt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die höhere Bauweise durch die Zweckbestimmung des Baus bedingt ist, oder wenn das Bauvorhaben Bestandteil eines grösseren Gesamtkonzeptes mit besonders haushälterischer Bodennutzung ist.

<sup>2</sup> Höhere Häuser und Hochhäuser dürfen keine klimatologisch-lufthygienisch nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarschaft und weitere Umgebung haben.

<sup>3</sup> Sie dürfen bestehende oder nach den geltenden Vorschriften mögliche Wohnbauten nicht durch übermässigen Schattenwurf beeinträchtigen. Für die zulässige Beschattungsdauer gilt:

- a Sie beträgt bei Tag- und Nachtgleiche (21. März) zwischen 07.30 Uhr und 17.30 Uhr zwei Stunden, bei mittlerem Wintertag (8. Februar) zwischen 08.30 Uhr und 16.30 Uhr zweieinhalb Stunden.
- b Sie ist angemessen herabzusetzen, wenn die Besonnung durch die Topographie oder andere Bauten bereits erheblich beeinträchtigt ist.

<sup>4</sup> In den Überbauungsvorschriften sind die Grundsätze der Beheizung (Art, Standort) entsprechend den Anforderungen der Energiegesetzgebung festzulegen.

**Art. 23**     *Terrassenhäuser*

<sup>1</sup> Als Terrassenhäuser gelten Reihengebäude, die stufenartig an Hängen erstellt werden mit mehr als zwei talwärts orientierten Baustufen.

<sup>2</sup> In den Überbauungsvorschriften sind wenigstens zu ordnen:

- a die zulässige Breite und Länge der Terrassenbaureihen. Die Breite wird parallel, die Länge senkrecht zum Hang gemessen (projizierte Masse);
- b \* die zulässige Höhe der gesamten Terrassenüberbauung;
- c die zulässige Zahl der Baustufen;
- d \* die zulässige Höhe jeder Baustufe und die Zahl ihrer Vollgeschosse. Für die unterste Stufe ist talseits eine Mehrhöhe von 1 m gestattet;
- e die Abstände gegenüber Nachbargrundstücken anderer Bauweise. Sie haben in der Regel den für konventionelle Bauten gleichen Ausmasses geltenden Vorschriften zu entsprechen;
- f das Mass der Nutzung.

**Art. 24**     *Einkaufszentren*  
              1 *Begriffe*

<sup>1</sup> Einkaufszentren sind Verkaufseinheiten des Detailhandels, die aus einem oder aus mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment anbieten.

<sup>2</sup> Die massgebende Verkaufsfläche ist gleich der Hauptnutz-, Nebennutz- und Konstruktionsfläche aller Verkaufsräume. Nicht angerechnet werden die Räume von Dienstleistungsbetrieben, die nicht hauptsächlich dem Verkauf dienen, sowie Gastgewerbebetriebe und Tankstellen. Nur zur Hälfte angerechnet werden Verkaufsräume mit einem im Verhältnis zur Fläche geringen Kundenstrom, wie Ausstellungs- und Verkaufsräume von Möbelgeschäften, Lager- und Verkaufsflächen für Pflanzen und Gartenbedarf. \*

**Art. 25**     2 *Grundsätze*  
              2.1 *Schutz des Siedlungskonzepts*

<sup>1</sup> Einkaufszentren haben dem in den Richtplänen und Nutzungsplänen der Sitzgemeinde und der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz sowie der benachbarten Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen festgelegten Siedlungskonzept zu entsprechen. \*

<sup>2</sup> Die Eröffnung oder die Erweiterung eines Einkaufszentrums ist namentlich unzulässig, wenn sie voraussichtlich

- a in seinem Einzugsbereich zu einem erheblichen Verlust örtlicher Einkaufsmöglichkeiten führen würde und dadurch die tägliche Versorgung der nicht mobilen Bevölkerung, insbesondere der alten, gebrechlichen oder kranken Personen, nicht mehr gewährleistet wäre;
- b den Mittelpunkt des Geschäftslebens mit der Folge verlagern würde, dass mit dem bisherigen Geschäftszentrum verbundene Einrichtungen des öffentlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Lebens ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen könnten;
- c einen zu erhaltenden Ortscharakter nachteilig verändern würde;
- d die Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Verkehr zur Folge hätte.

**Art. 26**     2.2 *Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel*

<sup>1</sup> Einkaufszentren müssen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein.

<sup>2</sup> Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine in kürzeren Zeitabständen bediente Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr als 300 m (Weglänge) entfernt liegt und von Fussgängern ungefährdet erreicht werden kann oder wenn ein regelmässiger Zubringerdienst zwischen dem Einkaufszentrum und der nächsten derartigen Haltestelle dauernd gewährleistet ist.

**Art. 27**      *2.3 Privater Motorfahrzeugverkehr*

<sup>1</sup> Der durch das Einkaufszentrum verursachte Motorfahrzeugverkehr darf das öffentliche Strassennetz nicht überlasten.

<sup>2</sup> Insbesondere sind vorzusehen

- a*    genügende Stauräume ausserhalb des öffentlichen Strassennetzes für zu- und wegführende Fahrzeuge;
- b*    nötigenfalls die bauliche Sanierung von Stellen des Verkehrsnetzes, die dem Mehrverkehr nicht gewachsen wären, sofern signalisationstechnische oder verkehrspolizeiliche Massnahmen nicht genügen.

**Art. 28**      *2.4 Erschliessungskosten*

<sup>1</sup> Die Kosten der Erschliessung des Einkaufszentrums sind der Bauherrschaft zu überbinden, soweit sie betreffen

- a*    die Detailerschliessung;
- b*    einen durch das Einkaufszentrum verursachten besonderen Ausbau des Basiserschliessungsnetzes und der verkehrstechnischen Anlagen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Leistungen nach Artikel 142 des Baugesetzes<sup>1)</sup> sowie der Bezug von Grundeigentümerbeiträgen, Gebühren und Ersatzabgaben nach den hiefür geltenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können abweichende Erschliessungsvereinbarungen treffen.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

**Art. 29** *Weitere besondere Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Als besondere Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 des Baugesetzes<sup>1)</sup> gelten ferner:

- a \* Traglufthallen, wenn sie ausserhalb von reinen Industrie- oder Gewerbe-zonen dauernd, oder am gleichen Ort wiederkehrend, während mehr als drei Monaten im Kalenderjahr aufgestellt werden sollen und entweder eine Grundfläche von über 200 m<sup>2</sup> bedecken oder eine Scheitelhöhe aufweisen, welche die in der betreffenden Zone zulässige Gesamt- oder Fassadenhöhe überschreitet;
- b gewerbliche Lager- und Abstellplätze ausserhalb von Industriezonen, wenn sie eine Fläche von über 5000 m<sup>2</sup> bedecken;
- c Residenzplätze. Als solche gelten Campingplätze ausserhalb von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, wenn auf ihnen Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen für die Dauer von mehr als sechs Monaten eingerichtet werden sollen;
- d Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Bürobauten und dergleichen, die eine weitgehende Ausnahme oder mehrere in ihrer Gesamtheit weitgehende Ausnahmen benötigen und dadurch
  - aa in Bauform oder Bauvolumen mit der Grundordnung nicht mehr vereinbar wären oder
  - bb Auswirkungen zeitigen würden, für welche die Grundordnung nicht genügt.

**4a Technische Beschneigung \*****Art. 29a \*** *Planungspflicht*

<sup>1</sup> Die technische Beschneigung einer Fläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> und die dazu notwendigen Geländeingriffe und Nebenanlagen bedürfen einer Grundlage in einem Nutzungsplan.

<sup>2</sup> Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen zeigen in Konzepten, Sach- oder Richtplänen auf, wie die Planungsgrundsätze, die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und die nach anderen Gesetzen zu prüfenden Vorschriften für die Beschneigung in den einzelnen räumlich zusammenhängenden Skigebieten eingehalten sind. \*

**Art. 29b \*** *Landschaft*

<sup>1</sup> Geländeingriffe für den Bau einer Anlage sind innert weniger Jahre standortgerecht zu rekultivieren.

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> Optisch auffallende Beschneigungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

#### **Art. 29c \* Wasserbezug**

<sup>1</sup> Für die technische Beschneigung darf nur Wasser verwendet werden. Jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen sind verboten. \*

<sup>2</sup> Beim Wasserbezug sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. Erste Priorität: Bezug von öffentlichen Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen;
2. Zweite Priorität: Bezug aus bestehenden anderen Wasserfassungen;
3. Dritte Priorität: Bezug aus neuen Grundwasserfassungen und leistungsfähigen Fliess- und stehenden Gewässern;
4. Letzte Priorität: Bezug aus ungefassten Quellen.

#### **Art. 29d \* Zeitpunkt der Beschneigung**

<sup>1</sup> Die Beschneigung ist vom 15. Oktober bis und mit 15. März zulässig. \*

### **5 Ablagerung und Materialentnahme**

#### **Art. 30 Im allgemeinen**

<sup>1</sup> Ablagerungs- und Materialabbaustellen dürfen in der Bauzone, in archäologischen Schutzgebieten sowie in Naturschutzgebieten und -objekten nicht errichtet oder erweitert werden. \*

<sup>2</sup> Ausserhalb besonderer Ablagerungs- beziehungsweise Abbauzonen bedürfen sie einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 81 des Baugesetzes<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Das Kompostieren von Gartenabfällen gilt nicht als Ablagerung.

#### **Art. 31 Voraussetzungen der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die Ablagerung oder die Materialentnahme öffentliche Interessen verletzen würde, es sei denn, die drohende Beeinträchtigung könne durch geeignete Bedingungen oder Auflagen verhindert oder auf ein tragbares Mass herabgesetzt werden.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0



<sup>2</sup> Öffentliche Interessen gelten namentlich als verletzt, wenn

- a die Landschaft, das Ortsbild oder geschützte Objekte (Art. 10 BauG<sup>1)</sup>) beeinträchtigt würden. Als Beeinträchtigung der Landschaft gilt auch die Häufung von Abbaustellen in einem dafür in der Orts- oder Regionalplanung nicht vorgesehenen Gebiet;
- b durch Immissionen benachbarte Wohngebiete, Spitäler, Heime oder Schulen gestört oder ein Erholungsgebiet beeinträchtigt würden;
- c der Verkehrsablauf auf dem umliegenden öffentlichen Strassennetz durch zusätzliche Verkehrsbelastung erheblich erschwert würde;
- d die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde behindert wäre;
- e die Nutzung von Kulturland dauernd oder auf längere Zeit verunmöglicht oder erheblich erschwert wäre.

<sup>3</sup> Würde die Strecke konzentrierter Zu- und Wegtransporte durch Wohngebiete oder in die Nähe von Spitälern, Heimen oder Schulen führen und kann deren Beeinträchtigung nicht in anderer Weise vermieden werden, so ist in der Baubewilligung die Benützung einer Umfahnroutenroute anzuordnen. Wenn keine solche zur Verfügung steht, ist die Baubewilligung zu verweigern, solange die Anlage einer Umfahnroutenstrasse nicht gewährleistet ist.

#### **Art. 32**     *Betriebsvorschriften*

<sup>1</sup> Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sind geordnet zu betreiben. Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Abgase, Staub, Gerüche, Ungeziefer und dergleichen belästigt werden.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden. Der Verschmutzung ist durch wirksame Einrichtungen (Pneumaschanlage, Schmutzabwurfpisite und dgl.) vorzubeugen.

#### **Art. 33**     *Wiederherstellung eines natürlichen Zustandes*

<sup>1</sup> Ablagerungsstellen sind möglichst fortlaufend, spätestens aber innert einem Jahr seit Beendigung der Ablagerung, der natürlichen Umgebung anzugleichen.

<sup>2</sup> Ausgebeutete Gruben sind – vorbehältlich einer Bewilligung nach Artikel 15 – wieder aufzufüllen. Absatz 1 ist anwendbar.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller hat für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht vor Beginn der Ablagerung oder Materialentnahme Sicherheit zu leisten. Art und Höhe der Sicherheit werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung und vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall einvernehmlich in der Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes<sup>1)</sup> wo keine solche erforderlich ist, in der Gewässerschutzbewilligung bestimmt. \*

<sup>4</sup> Die Sicherheitsleistung ist dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall vor Inangriffnahme der Arbeiten nachzuweisen. \*

#### **Art. 34**     *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde beaufsichtigt die im Gemeindegebiet gelegenen Ablagerungs- und Materialentnahmestellen. Sie wacht insbesondere über die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Wiederherstellungspflicht.

<sup>2</sup> Sie sorgt für die rasche Beseitigung von Missständen, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme.

<sup>3</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen aus. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden, insbesondere der Bau-, Gewerbe-, Forst-, Strassenbau- und Wasserbaupolizeiorgane, bleiben vorbehalten. \*

#### **Art. 35**     *Widerrechtliche Ablagerungen*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde überprüft das Gemeindegebiet periodisch auf vorhandene widerrechtliche Ablagerungen. Die Kantonspolizei meldet von ihr festgestellte widerrechtliche Ablagerungen der Gemeindebehörde und ist dieser bei der Ermittlung des verantwortlichen Ablagerers behilflich; im weiteren hat die Kantonspolizei Strafanzeige einzureichen, wenn eine widerrechtliche Ablagerung in Frage steht.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde fordert den Ablagerer und den Grundeigentümer auf, die widerrechtliche Ablagerung sofort zu beseitigen; sie droht die Ersatzvornahme an.

<sup>3</sup> Für den Rückgriff des Grundeigentümers auf den Ablagerer für Kosten und Umtriebe gilt das Zivilrecht.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Baugesetzes<sup>2)</sup> über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> SR 700

<sup>2)</sup> BSG 721.0

## 6 Autoabbruchbetriebe

### Art. 36 *Begriffe*

<sup>1</sup> Unter den Sammelplätzen des Autoabbruchgewerbes sind die Bodenflächen mit den zugehörigen Bauten und Einrichtungen verstanden, die der gewerbsmässigen Entgegennahme, der vorübergehenden Lagerung und der Verwertung von ausgedienten Fahrzeugen aller Art, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, grösseren Geräten und dergleichen (Sammelbezeichnung «Altwaren») dienen.

<sup>2</sup> Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen. Ausgenommen sind Fahrzeuge,

- a \* für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als ein Jahr beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hinterlegt hat;
- b die auf bewilligten Abstellflächen des Autogewerbes oder -handels zur Reparatur oder zum Verkauf stehen.

### Art. 37 \* ...

### Art. 38 *Vorschriften über Sammelplätze* *1 Allgemeines*

<sup>1</sup> Für die Sammelplätze des Autoabbruchgewerbes gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die Artikel 31, 32 und 34.

<sup>2</sup> Die Erstellung, die Erweiterung und die Änderung eines Sammelplatzes bedürfen einer Baubewilligung. Diese hat insbesondere die Einordnung und die Gestaltung des Sammelplatzes zum Gegenstand.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Gewerbebewilligung und die Gewerbegesetzgebung.

### Art. 39 *2 Einordnung*

<sup>1</sup> Sammelplätze des Autoabbruchgewerbes sind grundsätzlich nur in Industriezonen zu bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu verweigern für Sammelplätze, die

- a von öffentlichen Aussichtspunkten, Durchgangsstrassen, Touristenstrassen oder Eisenbahnlinien eingesehen werden können, es sei denn, die Lagerstellen für Altwaren würden durch Bepflanzung, nicht störende Überdachung oder sonstwie in geeigneter Weise dem Einblick entzogen;
- b weder über eine für den Lastwagenverkehr taugliche Zufahrtsstrasse noch über einen Industriegeleiseanschluss verfügen.

**Art. 40**     3 *Einrichtungsvorschriften*

<sup>1</sup> Die Sammelplätze sind mit einer nicht störenden Einfriedigung zu umschliessen, die das Eindringen Unbefugter verhindert und die gelagerten Altwaren gegen Einsicht von aussen abdeckt. Für die Einfriedigungen längs öffentlicher Strassen bleibt das Strassengesetz vorbehalten. \*

<sup>2</sup> Die Arbeitsplätze für gewässergefährdende Verrichtungen (Entleeren von Benzin und Öl, Ausbau von Fahrzeugteilen, Zusammenpressen von Karosserien und dgl.) sind auf undurchlässigem, mit Benzin- und Ölabscheider ausgerüstetem Boden einzurichten und zu überdachen.

<sup>3</sup> Die zur vorübergehenden Lagerung von Altwaren bestimmten Arealteile sind, wenn Gründe des Gewässerschutzes es erfordern, mit einem undurchlässigen Bodenbelag und mit Benzin- und Ölabscheider zu versehen.

**Art. 41**     4 *Betriebsvorschriften*

<sup>1</sup> Altwaren müssen unmittelbar nach ihrer Entgegennahme von allen gewässergefährdenden Flüssigkeiten entleert werden.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur auf den zur vorübergehenden Lagerung bestimmten Arealteilen deponiert und nicht so aufgeschichtet werden, dass sie die Einfriedigung des Sammelplatzes überragen.

<sup>3</sup> Die Altwaren sind laufend in geeigneter Weise zu beseitigen (Wiederverwertung, Ablieferung zur Verschrottung, Abfuhr in Deponien). Sie dürfen auf den Sammelplätzen keinesfalls länger als sechs Monate auf nicht überdachtem Areal liegen.

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Altwaren, Altölen und dergleichen ist nur in dafür zugelassenen besonderen Anlagen gestattet.

**7 Aufenthaltsbereiche und Spielplätze, Abstellräume****Art. 42**     *Massgebende Vorschriften*

<sup>1</sup> Für die Anlage von Aufenthaltsbereichen, Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen und Abstellräumen gelten Artikel 15 des Baugesetzes<sup>1)</sup> und die nachstehenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können weitergehende Vorschriften erlassen, hinsichtlich der Abstellräume eine abweichende Regelung treffen.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

**Art. 43** *Begriffe*

<sup>1</sup> Als Aufenthaltsbereiche gelten wenigstens mit einfachen Mitteln zum Verweilen im Freien eingerichtete Teile eines Gebäudegrundstücks.

<sup>2</sup> Kinderspielplätze sind für Kleinkinder und schulpflichtige Kinder eingerichtete Spielflächen.

<sup>3</sup> Unter Mehrfamilienhäusern sind Wohnhäuser mit mehr als zwei Familienwohnungen verstanden, nicht aber zusammengebaute Reiheneinfamilienhäuser. Als Familienwohnung gelten Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern.

<sup>4</sup> Wohnsiedlungen sind Überbauungen mit Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, die zusammen mehr als 20 Familienwohnungen enthalten.

**Art. 44** *Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze*  
*1 Lage, Zugang, Gestaltung*

<sup>1</sup> Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze sollen an möglichst sonnigen, dem Verkehr abgewandten Arealstellen angelegt werden. Es sind genügend Schattenplätze vorzusehen.

<sup>2</sup> Allen Bewohnern ist der Zugang zu den allgemeinen Aufenthaltsbereichen zu ermöglichen. Mindestens zu einem Aufenthaltsbereich muss der Zugang, wenn möglich (Art. 22 Abs. 2 BauG), rollstuhlgängig sein (Art. 85).

<sup>3</sup> Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder gut und gefahrlos erreichbar sein. Der Zugang darf nicht durch Einstellhallen führen.

<sup>4</sup> Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze sind ihrem Zweck entsprechend einzurichten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gibt darüber Empfehlungen heraus. \*

**Art. 45** *2 Mindestfläche*

<sup>1</sup> Die Fläche der Kinderspielplätze hat wenigstens 15 Prozent der Hauptnutz- und Konstruktionsflächen der Familienwohnungen zu entsprechen. \*

<sup>2</sup> Für Aufenthaltsbereiche sind 5 Prozent der Hauptnutz- und Konstruktionsflächen aller Wohnungen, pro Mehrfamilienhaus mindestens aber 20 m<sup>2</sup>, vorzusehen beziehungsweise zur Fläche gemäss Absatz 1 hinzuzurechnen. \*

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann – sofern die zweckmässige Gestaltung der Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze gewährleistet bleibt – die erforderliche Mindestfläche angemessen herabsetzen, wenn schwierige Grundstücksverhältnisse vorliegen oder die gemäss Absatz 1 und 2 ermittelte Fläche aufgrund besonderer Umstände unverhältnismässig wäre.

<sup>4</sup> Die Fläche mindestens 2 m breiter Terrassen, Balkone und dergleichen kann zur Hälfte an den erforderlichen Aufenthaltsbereich angerechnet werden.

#### **Art. 46**     *Grössere Spielflächen*

<sup>1</sup> Grössere Spielflächen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Baugesetzes<sup>1)</sup> sollen Jugendlichen und Erwachsenen für Ball- und Rasenspiele zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Sie sollen möglichst eben sein und eine gut proportionierte, zusammenhängende Mindestfläche von 400 m<sup>2</sup> bei 20 und mehr Familienwohnungen, von 500 m<sup>2</sup> bei 30 und mehr Familienwohnungen und von 600 m<sup>2</sup> bei 40 und mehr Familienwohnungen aufweisen. Artikel 45 Absatz 3 ist anwendbar. \*

<sup>3</sup> Für die Gestaltung gilt Artikel 44 Absatz 4.

#### **Art. 47**     *Abstellräume*

<sup>1</sup> In Mehrfamilienhäusern sind den Bewohnern genügende Abstellräume (Re-duits, abschliessbarer Estrich- oder Kellerteil) zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtfläche soll für Ein- und Zweizimmerwohnungen wenigstens 5 m<sup>2</sup>, für grössere Wohnungen wenigstens 7 m<sup>2</sup> betragen.

<sup>2</sup> In der Nähe des Hauseingangs sind ausserdem besondere wettergeschützte Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen vorzusehen.

#### **Art. 48**     *Zweckentfremdungsverbot*

<sup>1</sup> Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze, Spielflächen und Abstellräume dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

<sup>2</sup> Die Baupolizeibehörde oder die Baubewilligungsbehörde können zur Verhinderung einer Zweckentfremdung verlangen, dass der Bauherr die dauernde Erhaltung der für Zwecke gemäss Absatz 1 ausgeschiedenen Flächen mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sicherstellt.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde kann befristet eine andere Verwendung gestatten, wenn nachgewiesenermassen kein Bedarf für den vorgesehenen Zweck besteht.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

## 8 Abstellplätze für Fahrzeuge

### Art. 49 \* *Allgemeines*

<sup>1</sup> Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes<sup>2)</sup> sind auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

<sup>2</sup> Als Geschossflächen (GF) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Hauptnutzflächen, die Verkehrsflächen und die Konstruktionsflächen. Nicht angerechnet werden Verkehrsflächen für die Parkierung von Fahrzeugen sowie Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind. \*

<sup>3</sup> Abstellplätze auf fremden Boden sind grundbuchlich sicherzustellen. Die Gemeinden können die Sicherstellung abweichend regeln.

### Art. 50 \* *Motorfahrzeuge* *1 Bandbreite \**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt; innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl fest.

<sup>2</sup> Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten.

<sup>3</sup> In ihr nicht enthalten und zusätzlich bewilligt werden die Abstellplätze für

- a betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussen-dienstfahrzeuge sowie
- b Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Cars und Motorräder.

### Art. 51 \* *2 Wohnnutzung \**

<sup>1</sup> Für das Wohnen beträgt die Bandbreite \*

- a bei einer Wohnung ein bis vier Abstellplätze,
- b bei zwei Wohnungen ein bis fünf Abstellplätze,
- c bei drei Wohnungen zwei bis sieben Abstellplätze.

<sup>2</sup> Ab vier Wohnungen beträgt die Bandbreite 0,5 bis 2 Abstellplätze pro Wohnung. \*

<sup>3</sup> Die Abstellplätze für das Wohnen berechnen sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen nach den Artikeln 52 und 53.

---

<sup>2)</sup> BSG 721.0

**Art. 52 \* 3 Übrige Nutzungen \***

<sup>1</sup> Für die übrigen Nutzungen berechnet sich die Bandbreite nach den folgenden Formeln:

- a Städte und Agglomerationen
  1. Maximal:  $(0.6 \times GF/n) + 5$
  2. \* Minimal :  $(0.45 \times GF/n) - 3$
- b Übriger Kanton
  1. Maximal:  $(0.8 \times GF/n) + 5$
  2. \* Minimal :  $(0.6 \times GF/n) - 3$
- c n-Werte
  1. Restaurant: n = 15
  2. Einkaufen, Freizeit, Kultur: n = 20
  3. Hotel: n = 30
  4. Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen: n = 50
  5. Spital, Heim: n = 100
  6. Schule: n = 120

<sup>2</sup> Zu den Städten und Agglomerationen zählen:

- a Agglomeration Bern: Bern (ohne Oberbottigen), Bolligen (ohne Habstetten und Ferenberg), Bremgarten, Ittigen, Köniz (nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen und Wabern), Moosseedorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermündigen, Urtenen sowie Zollikofen.
- b Agglomeration Biel: Biel, Brugg sowie Nidau.
- c Agglomeration Thun: Thun (ohne Goldiwil), Heimberg, Spiez (ohne Einigen und Faulensee) sowie Steffisburg.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gilt:

- a \* Umfasst ein Vorhaben verschiedene übrige Nutzungen, sind die GF/n der verschiedenen Nutzungen zusammenzuzählen und von dieser Summe ist die Anzahl Abstellplätze zu berechnen.
- b Ergibt die Berechnung für ein Vorhaben weniger als ein Abstellplatz, ist für die übrigen Nutzungen mindestens einen Abstellplatz zu erstellen.

<sup>4</sup> Ist eine Nutzung in Absatz 1 nicht geregelt, ist die Bandbreite nach der voraussichtlichen Anzahl der Arbeitsplätze, der erwarteten Besucher oder einer anderen, zweckmässigen Bemessungsgrundlage festzusetzen; die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden. \*



**Art. 53 \*** 4. *Grosse Vorhaben \**

<sup>1</sup> Für grosse Vorhaben, bei denen die Summe von GF/n der verschiedenen übrigen Nutzungen grösser ist als 200, wird an Stelle einer Bandbreite der Grundbedarf festgelegt. \*

<sup>2</sup> Der Grundbedarf berechnet sich auf Grund der Formel  $(0.25 \times GF/n) + 50$ . \*

<sup>3</sup> Zur Koordination zwischen der Bandbreite nach Artikel 52 und dem Grundbedarf gilt zudem:

- a \* auf jeden Fall darf das Maximum für GF/n = 200 erstellt werden (Städte und Agglomerationen 125, übriger Kanton 165 Abstellplätze).
- b \* ist das Minimum für GF/n = 200 grösser als der Grundbedarf, ist mindestens dieses Minimum zu erstellen.

<sup>4</sup> Zusätzliche Abstellplätze zum Grundbedarf werden bewilligt, wenn auf Grund der zu erwartenden Fahrten dargestellt wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

**Art. 54 \*** 5 *Besondere Verhältnisse \**

<sup>1</sup> Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Bandbreite oder vom Grundbedarf führen können, sind gegeben, wenn das Vorhaben deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise

- a im Anteil des motorisierten Individualverkehrs bei Schichtbetrieb,
- b \* in der Anzahl Arbeitsplätze im Verhältnis zur Geschossfläche (GF) bei industriellen Produktionsbetrieben oder bei Lagerhallen oder
- c in der Eignung des öffentlichen Verkehrs für seine Erschliessung.

**Art. 54a \*** 6 *Motorfahrzeugarme und motorfahrzeugfreie Wohnüberbauungen*6.1 *Mobilitätskonzept*

<sup>1</sup> Von der unteren Grenze der Bandbreite nach Artikel 51 kann abgewichen werden bei Wohnüberbauungen mit mindestens zehn Wohnungen, die auf Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet sind, die sehr wenige oder keine Motorfahrzeuge besitzen.

<sup>2</sup> Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen ist von der Bauherrschaft durch ein Konzept nachzuweisen, das die bestehenden und geplanten Mobilitätsangebote sowie die dauerhafte Sicherung und die Kontrolle der reduzierten Parkplatzbenutzung aufzeigt (Mobilitätskonzept).

<sup>3</sup> Die Mindestzahl der Abstellplätze bestimmt sich nach dem Mobilitätskonzept und der Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Auf jeden Fall ist für Besucherinnen und Besucher, Menschen mit Behinderung, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen eine angemessene Zahl von Parkplätzen bereitzustellen.

**Art. 54b \*** *6.2 Durchsetzung des Mobilitätskonzepts*

<sup>1</sup> Weichen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer bzw. deren Mieterinnen oder Mieter länger als drei Monate von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts ab, setzt die Gemeindebaupolizeibehörde den verantwortlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

<sup>2</sup> Wird der rechtmässige Zustand nicht innert der gesetzten Frist wiederhergestellt, kann die Gemeinde bei den verantwortlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern pro beanspruchten Parkplatz eine Ersatzabgabe nach Artikel 18 Buchstabe c BauG erheben.

<sup>3</sup> Wird nach Leistung der Ersatzabgabe durch Verzicht auf das Motorfahrzeug oder durch Mieter- oder Eigentümerwechsel das Mobilitätskonzept wieder eingehalten, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe.

**Art. 54c \*** *Fahrräder und Motorfahrräder*

<sup>1</sup> Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

- a Wohnen: je Wohnung 2
- b Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel: je 100 m<sup>2</sup> GF 2
- c Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant: je 100 m<sup>2</sup> GF 3
- d Spital, Heim je 100 m<sup>2</sup> GF 1
- e Schulen je 100 m<sup>2</sup> GF 10

<sup>2</sup> Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

<sup>3</sup> Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise aufgrund der vorgesehenen Nutzungen oder der Topografie. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden.

**Art. 55** *Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht \**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (topographische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung) die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

<sup>3</sup> Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für den Bezug einer allfälligen Ersatzabgabe (Art. 56).

**Art. 56** *Ersatzabgabe; Zweckbindung \**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt in ihrem Reglement, ob eine Ersatzabgabe erhoben wird und für welche Zwecke deren Ertrag zu verwenden ist.

<sup>2</sup> Ist die Zweckbestimmung nicht festgelegt, so kann der Ertrag der Ersatzabgabe verwendet werden für

- a* Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride-Anlagen;
- b* zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung insbesondere der Innenstadt und von Aussenquartieren vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.

<sup>3</sup> Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

## 9 Sicherheit

**Art. 57** *Sicherheit im allgemeinen*

<sup>1</sup> Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten. Personen und Sachen dürfen weder durch den Bauvorgang noch durch den Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen gefährdet werden.

<sup>2</sup> Im einzelnen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung sowie die Vorschriften und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Die Normen und Empfehlungen der Fachverbände sind ergänzend zu beachten.

<sup>3</sup> Die Anforderungen an Bauten und Anlagen im Interesse der Brandverhütung und -bekämpfung richten sich nach der Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung. \*

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbefugnisse des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) bleiben vorbehalten. \*

### **Art. 58**      *Schutzvorrichtungen*

<sup>1</sup> Treppen, Galerien, Balkone, Brüstungen und andere begehbare Flächen sind, soweit eine Absturzgefahr für Personen besteht, mit ausreichenden Geländern oder anderen genügenden Schutzvorrichtungen zu versehen.

<sup>2</sup> Auf den Dächern sind Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsanlagen, arealinterne Verbindungswege, Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie auf Autoabstellplätze verhindern.

<sup>3</sup> An Strassenfassaden sind die Dachtraufen mit bis zum Boden reichenden Ablaufrohren auszurüsten.

### **Art. 59**      *Treppen, Aufzüge*

<sup>1</sup> Die Räume sollen schnell und gefahrlos geräumt werden können.

<sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern im Sinne von Artikel 43 Absatz 3 und in Geschäftshäusern sind die Treppenläufe und -podeste, Estrichtreppen ausgenommen, in einer Breite von mindestens 120 cm (Lichtmass) zu erstellen. \*

<sup>3</sup> Die Pflicht zum Einbau von Personenaufzügen richtet sich nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 des Baugesetzes<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Zum Schutze historischer Bausubstanz können Abweichungen gestattet werden.

### **Art. 60**      *Beleuchtung*

<sup>1</sup> Alle begehbaren Räume müssen genügend künstlich beleuchtet werden können.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> Hochhäuser und andere Bauten mit besonderen Betriebsgefahren (Art. 61) sind mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstroms sich automatisch einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der wichtigen Gänge, Treppenhäuser, Luftschutzräume, Ausgänge und zum Betrieb eventuell notwendiger Entlüftungsanlagen zu versehen. Die ständige Betriebsbereitschaft ist zu gewährleisten.

**Art. 61** *Bauten mit besonderen Betriebsgefahren*

<sup>1</sup> Für Fabriken, Warenhäuser, Theater, Kinos, Gastgewerbebetriebe und Konzertlokale, Kirchen, Schulen, Spitäler, Heime, grössere Wohnbauten und andere zur Aufnahme einer grossen Zahl von Personen bestimmte Bauten und Anlagen kann die Baupolizeibehörde im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Benutzer besondere Einrichtungen und Schutzmassnahmen verlangen. Dies gilt namentlich bezüglich der Einrichtung und Gestaltung von Eingängen, Treppen, Notausgängen, Fenstern, Beleuchtung, Ventilation und Toilettenanlagen.

<sup>2</sup> Im Baugesuch sind der verantwortliche Ingenieur und der Bauleiter anzugeben.

## 10 Gesundheit

**Art. 62** *Grundsatz; massgebende Vorschriften*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen bei sachgerechter Benützung die Gesundheit von Personen und Tieren nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Im einzelnen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Die Gemeindebaupolizeibehörde kann zur Erhaltung eines schutzwürdigen baulichen Charakters von Bauten, Altstadtquartieren, Dorfkernen und anderen Siedlungsteilen Abweichungen gestatten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in ihren Vorschriften strengere Anforderungen aufstellen.

<sup>4</sup> Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Spezialgesetzgebung und die Befugnisse der damit betrauten Behörden bleiben vorbehalten.

**Art. 63** *Begriffe*

<sup>1</sup> Als Wohnräume gelten alle dauernd zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Zimmer, wie Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Zimmer für häusliche Arbeiten.

<sup>2</sup> Unter Arbeitsräumen sind alle Räume mit festen gewerblichen Arbeitsplätzen verstanden, wie Büros, Praxisräume, Verkaufslokale, Werkstätten, Fabrikationsräume.

**Art. 64**      *Vorschriften für Wohn- und Arbeitsräume*  
*1 Belichtung, Besonnung und Belüftung*

<sup>1</sup> Wohn- und Arbeitsräume müssen unmittelbar von aussen genügend Licht und Luft erhalten. Die Fensterfläche soll mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen und zu jeder Zeit zu einem genügend grossen Teil geöffnet werden können.

<sup>2</sup> In Familienwohnungen dürfen die hauptsächlichen Tages-Aufenthaltsräume (Wohnzimmer und Kinderspielraum) nicht nach Norden orientiert sein.

<sup>3</sup> Die ausschliesslich künstliche Beleuchtung und Belüftung ist zulässig für Räume in Industriebauten, Geschäftshäusern, Spitälern und dergleichen, die nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand natürlich belichtet und belüftet werden könnten.

<sup>4</sup> Ausschankräume von Gastgewerbebetrieben und Fumoirs von Gastgewerbebetrieben sind mit einer ausreichenden mechanischen Be- und Entlüftungsanlage zu versehen. \*

<sup>5</sup> Für Räume ohne mechanische Zu- und Abluftanlage genügt ein Luftreiniger mit HEPA-Schwebstofffilter. \*

**Art. 65**      *2 Heizung und Wärmeisolation*

<sup>1</sup> Wohn- und Arbeitsräume sind mit einer Heizeinrichtung oder -möglichkeit zu versehen. Sie müssen gegen Wärmeverluste genügend isoliert sein.

<sup>2</sup> Für Heizung und Isolation gelten die Vorschriften der Energiegesetzgebung, für die Heizung ausserdem jene der Umweltschutzgesetzgebung.

**Art. 66**      *3 Schutz vor Feuchtigkeit*

<sup>1</sup> Wohn- und Arbeitsräume sind zu unterkellern oder genügend gegen Feuchtigkeit zu isolieren.

<sup>2</sup> In ebenem Gelände dürfen die Fussböden der Wohnräume nicht unter dem fertigen Terrain liegen; vom Gebäude ansteigende Böschungen dürfen nicht mehr als 10 Prozent Steigung aufweisen.

<sup>3</sup> Am Hang sind Wohnräume in Untergeschossen zulässig, sofern

a      mindestens eine Aussenwand vollständig freiliegt,

b die im Erdreich stehenden Mauern gegen eindringende und aufsteigende Feuchtigkeit genügend isoliert sind.

**Art. 67**      *4 Minimale Grösse*

<sup>1</sup> Wohn- und Arbeitsräume müssen wenigstens eine lichte Höhe von 2,3 m aufweisen.

<sup>2</sup> In abgeschrägten Räumen muss die Mindesthöhe wenigstens über zwei Dritteln, bei Einfamilienhäusern über der Hälfte der anrechenbaren Bodenfläche (Abs. 3) vorhanden sein.

<sup>3</sup> Die Bodenfläche von Wohnräumen, Zimmer für häusliche Arbeiten ausgenommen, muss wenigstens 8 m<sup>2</sup> betragen; Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,5 m werden nicht angerechnet.

**Art. 68**      *Küchen*

<sup>1</sup> Wohnungen mit zwei und mehr Zimmern sind mit eigenen Küchen auszurüsten. Vorbehalten bleiben einer Gemeinschaftsküche angeschlossene Wohnungen.

<sup>2</sup> Die Artikel 64 Absatz 1, 65, 66 und 67 Absätze 1 und 2 gelten auch für Küchen. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hienach.

<sup>3</sup> Küchen dürfen nicht als gefangene Räume ausgestaltet werden. Zurückversetzte Küchen müssen durch den vorgelagerten Raum genügend Tageslicht erhalten und sind künstlich gut zu entlüften; ihre Bodenfläche ist für die Berechnung der erforderlichen Fenstergrösse zur Fläche des vorgelagerten Raumes hinzuzurechnen.

**Art. 69**      *Sanitäre Einrichtungen*

<sup>1</sup> Jedes Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen muss mit einwandfreiem Trinkwasser versehen sein.

<sup>2</sup> Für jede Wohnung, für mehr als zwei Einzelzimmer in Wohngebäuden sowie für Arbeitsstätten ist mindestens eine den hygienischen Anforderungen genügende Toilette einzurichten. \*

<sup>3</sup> Bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen müssen die Toiletten nach Geschlechtern getrennt sein. \*

<sup>4</sup> Badezimmer und Toiletten dürfen ausschliesslich künstliche Beleuchtung und Belüftung haben. Die Bestimmungen für Wohnräume über Heizung und Isolation gegen Wärmeverluste und Feuchtigkeit sind anwendbar. \*

**Art. 69a \* *Nachtlokale***

<sup>1</sup> Nachtlokale müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toilette und Dusche für die Artistinnen und Artisten aufweisen.

<sup>2</sup> Von der Bühne muss ein direkter Abgang zur Garderobe bestehen.

**11 Hygiene und Unfallverhütung auf Bauplätzen****Art. 70 *Im allgemeinen***

<sup>1</sup> Für die Arbeitnehmerunterkünfte, die Verpflegung am Arbeitsplatz, die Bauplatzeinrichtungen und alle Bauvorgänge gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die Vorschriften des Bundes und der SUVA. Ergänzend sind die Normen des SIA zu beachten.

<sup>2</sup> Die Baupolizeibehörde und die Polizeiorgane können im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn Hygiene oder Unfallverhütung es verlangen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbefugnisse des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) bleiben vorbehalten. \*

**Art. 71 *Arbeitnehmerunterkünfte auf Baustellen***  
***1 Allgemeine Anforderungen***

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerunterkünfte auf Baustellen (Baubaracken) müssen gegen Feuchtigkeit, Kälte und Lärm genügend isoliert, gut lüftbar, einwandfrei belichtet und heizbar sein.

<sup>2</sup> Anstelle der Unterbringung in Baubaracken können den Arbeitnehmern mindestens gleichwertige Unterkünfte in bestehenden Gebäuden oder in trockenen Neubauten zugewiesen werden. Desgleichen ist die Verwendung von Wohnwagen oder anderen mobilen Unterkünften gestattet, wenn sie sinngemäss den Anforderungen für Baubaracken genügen.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde kann, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen (z. B. Tiefbauarbeiten mit wandernder Baustelle, Lawinen-, Wildbach- und Steinschlagverbauungen), Abweichungen von den Bestimmungen über die Arbeitnehmerunterkünfte auf Baustellen gestatten.

<sup>4</sup> Die Arbeitnehmerunterkünfte auf Baustellen sind stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Werkzeugen und dergleichen verwendet werden. Die darin aufbewahrten Gegenstände der Belegschaft sind gegen Feuer zu versichern.



**Art. 72**     2 *Aufenthaltsräume*

<sup>1</sup> Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, die länger als 15 Arbeitstage dauern, sind den Arbeitnehmern bei der Baustelle Aufenthaltsbaracken oder -räume zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Die Aufenthaltsbaracken und -räume müssen den allgemeinen Anforderungen (Art. 71) und den nachstehenden Vorschriften genügen:

- a \* die lichte Höhe des Aufenthaltsraums soll mindestens 2,2 m und die Bodenfläche je Arbeitnehmer mindestens 1,5 m<sup>2</sup> betragen;
- b die Fensterfläche soll wenigstens einen Zehntel der Bodenfläche ausmachen;
- c die Heizvorrichtung oder eine besondere Vorrichtung soll das Trocknen nasser Kleider und das Erwärmen von Speisen gestatten;
- d für jeden Arbeiter ist, sofern keine Kantine vorhanden ist, ein Sitzplatz am Tisch vorzusehen.

**Art. 73**     3 *Schlafräume*

<sup>1</sup> Beziehen Arbeitnehmer auf einer Baustelle Unterkunft (Wohn- und Schlafstätte), so sind, ausser einem Aufenthaltsraum gemäss Artikel 72, Schlafräume und zusätzliche sanitäre Einrichtungen erforderlich.

<sup>2</sup> Die Schlafräume müssen den allgemeinen Anforderungen (Art. 71) und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

- a \* der Schlafraum muss je Person mindestens 5 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 12 m<sup>3</sup> Luftraum aufweisen;
- b in einem Schlafraum dürfen höchstens vier Personen untergebracht werden;
- c für jede Person sind ein Bett und ein Schrank vorzusehen; Kajütenbetten sind verboten;
- d die Wasch- und Abortanlagen (Art. 77 Abs. 3 sowie Abs. 3 hienach) müssen leicht erreichbar sein.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den sanitären Einrichtungen gemäss Artikel 77 sind erforderlich:

- a eine Küche mit je einer Kochstelle für zwei Personen sowie einem Spülbecken mit Ablauf, sofern keine Gemeinschaftsverpflegung stattfindet;
- b eine Wasserzapfstelle mit Waschbecken und Ablauf auf je fünf Personen;
- c eine Warmwasserdusche auf je zwölf Personen;
- d Rasierstecker in genügender Anzahl.

**Art. 74**     *Verpflegung am Arbeitsplatz*

<sup>1</sup> Den Arbeitnehmern ist Gelegenheit und genügend Zeit zur Verpflegung am Arbeitsplatz einzuräumen.

<sup>2</sup> Wer auf Bauplätzen alkoholhaltige Getränke auf eigene oder fremde Rechnung zum Verkauf bringt, hat gleichzeitig eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (Art. 28 des Gastgewerbegesetzes<sup>1)</sup>).

<sup>3</sup> Für Bauplatzwirtschaften gelten die Bestimmungen über Aufenthaltsbaracken sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Art. 75**     *Bauplatzeinrichtung*  
*1 Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Bauplätze, Materiallagerplätze sowie Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, die an Strassen, Wegen, Plätzen, Höfen oder an anderen allgemein zugänglichen Orten liegen, sind abzuschränken.

<sup>2</sup> Wo Baugerüste oder Bauplatzeinrichtungen an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, ist der Bauplatz auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf eine Höhe von 2 m geschlossen abzuschränken. Die Abschränkung ist, wenn nötig, zum Schutze des Verkehrsraums vor herabfallenden Gegenständen in einer Höhe von mindestens 4,2 m durch ein wenigstens 1,2 m ausladendes, gegen den Bauplatz geneigtes Dach zu ergänzen.

<sup>3</sup> Das unbefugte Betreten von Baustellen ist untersagt. Dieses Verbot ist durch die nach den Umständen notwendige Anzahl von Tafeln anzuzeigen.

**Art. 76**     *2 Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums*

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums und des darüber befindlichen Luftraums durch Gerüste, Bauplatzeinrichtungen, Materialablagerungen, ausschwenkende Baumaschinen und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Strasseneigentümers.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet bleibt und der Verkehr nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch G vom 4.11.1992 über Handel und Gewerbe; BSG 930.1

<sup>3</sup> Für den Bewilligungsfall gilt:

- a der öffentliche Verkehrsraum unter dem Schwenkbereich von Lasten ist abzusperren oder mit einem festen Schutzdach abzuschirmen;
- b wird ein Fuss- oder Gehweg beansprucht, so ist für die Fussgänger ein genügender Ersatz herzurichten und gegen die Fahrbahn sicher abzuschränken;
- c \* wird die Fahrbahn in Anspruch genommen, so sind die in der Verordnung über die Strassensignalisation<sup>1)</sup> und in den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) vorgesehenen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

#### **Art. 77**      *3 Sanitäre Einrichtungen*

<sup>1</sup> Auf allen Baustellen muss stets frisches Trinkwasser in genügender Menge verfügbar sein.

<sup>2</sup> Den Arbeitnehmern ist auf dem Bauplatz oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende Waschgelegenheit zu bieten.

<sup>3</sup> Es ist eine ausreichende Abortanlage mit Pissoir bereitzustellen. Die Anlage hat folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

- a sie hat auf je 15 Arbeitnehmer einen Abort aufzuweisen;
- b die Abortanlage ist unter Einhaltung der Abwasservorschriften an die Kanalisation anzuschliessen. Wo dies nicht möglich ist, sind Trockenaborte zu installieren. Es dürfen keine Abwasser versickert oder in offene Gewässer abgeleitet werden;
- c die Anlage soll mit einem wasserdichten Dach versehen, gut belichtet, ventiliert und abschliessbar sein;
- d sie ist stets sauber zu halten und regelmässig zu desinfizieren. Geruchsbelästigungen der Anwohner sind zu verhindern.

<sup>4</sup> Wo in Rohbauten oder in bestehenden Bauten Aborte vorhanden sind oder eingerichtet werden können, ist deren Benützung zu gestatten. Sie sollen über höchstens fünf Stockwerke erreichbar sein.

#### **Art. 78**      *Schutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten* *1 Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Bei der Einrichtung der Baustellen, bei allen Bauvorgängen und bei den im Bau befindlichen Werken sind alle für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Massnahmen zu treffen. Artikel 57 und 62 gelten sinngemäss. Im übrigen sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Strassenverkehrsverordnung vom 20.10.2004, BSG 761.111

<sup>2</sup> Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen und dadurch sich oder andere gefährden könnten, dürfen auf Bauplätzen nicht beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden.

<sup>3</sup> Arbeitnehmer, die besonders gefährliche Arbeiten zu verrichten haben (Sprengarbeiten, Führen von Kranen und dgl.), dürfen vor und während diesen Arbeiten keine alkoholhaltigen Getränke zu sich nehmen.

#### **Art. 79**     2 Verwendung von Baumaschinen

<sup>1</sup> Bei der Verwendung von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen ist dafür zu sorgen, dass sich möglichst keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten. Der Durchgang oder Aufenthalt von Personen im Schwenkbereich der Löffel von Baggern und ähnlichen Aushubmaschinen ist untersagt.

<sup>2</sup> Wo Arbeiten, wie Reinigung oder Reparaturen, unter gehobenen Löffeln, Schaufeln, Behältern und dergleichen ausgeführt werden müssen, sind diese gegen ein Herunterfallen zu sichern.

<sup>3</sup> Das Auf- und Abspringen auf fahrende oder drehende Maschinen ist verboten.

#### **Art. 80**     3 Gerüste, Schalungen, Geländer

<sup>1</sup> Alle Gerüste, Schalungen und Schalungsstützen (Stüpper) sind entsprechend der aufzunehmenden Belastung, der Gerüsthöhe, der Tragkonstruktion und dem Arbeitsvorgang derart auszuführen, dass sie der jeweiligen Beanspruchung unter allen Umständen genügen.

<sup>2</sup> Die Baupolizeibehörde kann das Anbringen besonderer Gerüste verlangen und deren Beschaffenheit im Einzelfall bestimmen.

<sup>3</sup> Überall, wo eine Absturzgefahr für Personen besteht, insbesondere vor Öffnungen, die ins Leere oder in Schächte führen, sind geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen. Artikel 58 Absatz 1 gilt sinngemäss.

#### **Art. 81**     4 Einstieg in Schächte, Kanäle und dgl.

<sup>1</sup> Vor dem Einstieg in Schächte, Kanäle, Gruben und dergleichen sind namentlich folgende Vorsichtsmassnahmen zu treffen:

a es sind nur sachkundige Arbeitnehmer mit normalen Sinnesorganen einzusetzen;

- b muss mit dem Vorhandensein schädlicher Gase gerechnet werden, so ist der Kanal oder Schacht durchzuspülen oder durch Einblasen von frischer Luft oder Absaugen der Gase zu lüften. Nötigenfalls sind Atemschutzgeräte zu verwenden. Beim Einstieg ist eine zuverlässige Wache aufzustellen, welche die Verbindung mit den einsteigenden Arbeitnehmern dauernd aufrechtzuerhalten hat;
- c als Beleuchtung sind nur vor Gebrauch geprüfte elektrische Lampen zu verwenden. Diese müssen, wenn zündfähige Gase oder Gasgemische vorhanden sein könnten, von explosions sicherer Ausführung sein. Offenes Feuer oder Licht sowie das Rauchen sind verboten.

**Art. 82**      *5 Arbeiten am Wasser*

<sup>1</sup> Besteht bei Arbeiten an oder über dem Wasser Ertrinkungsgefahr, so haben die gefährdeten Personen Schwimmwesten zu tragen, und es ist das erforderliche Rettungsmaterial bereitzustellen.

<sup>2</sup> Von der Verpflichtung, Schwimmwesten zu tragen, kann die Baupolizeibehörde entbinden, wenn eine ständige Wache mit Rettungsboot und eine für die Erste Hilfe ausgebildete Person bereitstehen. Die Baupolizeibehörde kann weitergehende Massnahmen anordnen.

**Art. 83**      *6 Abbruch- und Aushubarbeiten*

<sup>1</sup> Abbruch- und Aushubarbeiten dürfen nur unter sachkundiger Leitung und unter Beobachtung aller Vorsichtsmassnahmen ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Umlegen von Gebäuden, Kaminen und dergleichen mit mechanischen Mitteln oder Sprengstoffen ist nur gestattet, wenn alle erforderlichen Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachen Dritter getroffen sind.

<sup>3</sup> Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

**Art. 84**      *7 Staub und Zugluft*

<sup>1</sup> Bei Bauarbeiten ist Staubeentwicklung durch geeignete Massnahmen soweit als möglich zu vermeiden. Bei Abbrucharbeiten sind die Abbruchstellen und der Bauschutt hinreichend zu befeuchten.

<sup>2</sup> In Rohbauten beschäftigte Arbeitnehmer sind in der kalten Jahreszeit gegen Zugluft zu schützen.

## 12 Vorkehren für Behinderte

### Art. 85 *Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und für behinderte Personen gut erreichbar und benützbar sind und keine vermeidbaren Verletzungsgefahren schaffen.

<sup>2</sup> Im einzelnen sind zu beachten die Vorschriften über

- a den erforderlichen rollstuhlgängigen Zugang zu industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen, zu Mehrfamilienhäusern und zu Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Art. 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Bst. a BauG);
- b die Lifteinbaupflicht in Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken (Art. 22 Abs. 3 und 4 BauG);
- c die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Behinderten bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Art. 23 BauG) sowie von Strassenanlagen (Art. 24 d SBG<sup>1)</sup>).

<sup>3</sup> Diese Vorschriften sind, soweit nötig, in den nachstehenden Bestimmungen näher ausgeführt. Im übrigen sind die Empfehlungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über Vorkehren für Behinderte im Hochbau und im Strassenbau zu beachten (Art. 22 Abs. 1 BauG, Art. 24 d Abs. 4 SBG). \*

### Art. 86 *Rollstuhlgängigkeit*

<sup>1</sup> Der Zugang zu einem Gebäude oder zu einer Anlage gilt als rollstuhlgängig, wenn er eine ohne wesentlichen Widerstand befahrbare Oberfläche besitzt, nicht mehr als 6 Prozent Steigung und keine Stufen oder Schwellen aufweist; vorbehalten bleibt der Einbau von Liften oder von Hebevorrichtungen für Rollstuhlfahrer.

<sup>2</sup> In Gebäuden mit Lifteinbaupflicht müssen auf allen mit Lift erschlossenen Geschossen auch die Verbindungsgänge und Türen zu den Wohnungen beziehungsweise zu den hauptsächlichen Arbeitsräumen (Art. 63 Abs. 2) rollstuhlgängig sein; Türen müssen eine Mindestbreite von 80 cm aufweisen.

### Art. 87 *Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr*

<sup>1</sup> In Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr im Sinne von Artikel 23 des Baugesetzes<sup>2)</sup> muss der Zugang zu den für die Öffentlichkeit bestimmten Räumen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a BauG) rollstuhlgängig sein.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Strassengesetz vom 4.6.2008, BSG 732.11

<sup>2)</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> Bei der Gestaltung der dem Publikum offenen Gebäudeteile sind die Bedürfnisse der behinderten Benutzer zu berücksichtigen. Insbesondere sind

- a gleitsichere Bodenbeläge zu verwenden;
- b wichtige Bedienungseinrichtungen (Türfallen, Schalter und dgl.) behindertengerecht anzubringen und auszuführen;
- c Toiletten für Rollstuhlbenutzer einzurichten;
- d die Bedienung von Rollstuhlbenutzern an Schalter- und Kassenanlagen zu ermöglichen.

<sup>3</sup> In öffentlichen Sportanlagen und Bädern sind für Behinderte geeignete Umkleieräume einzurichten.

<sup>4</sup> Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge Behinderter sind als solche zu bezeichnen und müssen so angelegt oder dimensioniert sein, dass Auto und Rollstuhl nebeneinander aufgestellt werden können (Platzbedarf 3,5 m).

### **Art. 88**      *Strassenanlagen*

<sup>1</sup> Fuss- und Gehwege sind nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten.

<sup>2</sup> Strassenquerungen sind zu erleichtern, indem

- a im Übergangsbereich Trottoirs abgesenkt werden oder das Strassenniveau gehoben wird. Es ist darauf zu achten, dass der Trottoirrand für Sehbehinderte mit Blindenstock erfassbar ist;
- b auf breiten Strassen Schutzinseln das etappenweise Überqueren ermöglichen;
- c in Zusammenarbeit mit der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Behörde signaltechnische Vorkehrungen getroffen werden.

<sup>3</sup> Auf öffentlichen Parkplätzen sind Parkfelder für Rollstuhlbenutzer (Art. 87 Abs. 4) vorzusehen.

<sup>4</sup> Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine für Sehbehinderte gefährliche Einrichtungen, wie scharfkantige Schaukästen, Automaten, Signalstangen und -tafeln, angebracht werden. Für Geländer und Abschränkungen dürfen keine nachgebenden Materialien (Ketten und dgl.) verwendet werden.

## **13 Immissionsschutz**

### **Art. 89**      *Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen führen, die der Zonenordnung widersprechen. Es gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen und ergänzende oder weitergehende Gemeindevorschriften.

<sup>2</sup> Mit der zonengemässen Nutzung verbundene Einwirkungen müssen geduldet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 90.

<sup>3</sup> Soweit die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV<sup>1</sup>) die Mindesthöhe von Kaminen nicht festlegt, sind die Empfehlungen des Bundes (Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Version 2013) verbindlich. \*

<sup>4</sup> Die Umweltschutzgesetzgebung und der nachbarrechtliche Immissionsschutz (Art. 684 ZGB<sup>2</sup>) bleiben vorbehalten.

**Art. 90**      *Schutz der Wohnzone und immissionsempfindlicher Bauten*  
*1 Im allgemeinen*

<sup>1</sup> In Wohnzonen und in der Nachbarschaft von Spitälern, Heimen, Schulen und dergleichen dürfen stille Gewerbe bewilligt werden, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb (Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Staub, Geruch, Abgase, Licht, Erschütterungen und dgl.) noch durch den verursachten Verkehr störend wirken können.

<sup>2</sup> Die Neueinrichtung oder die Erweiterung von Mast- und Zuchtbetrieben sowie die gewerbsmässige Tierhaltung sind untersagt. Ausgenommen sind derartige Betriebsbauten in ländlichen Verhältnissen, sofern sie für die konventionelle bäuerliche Bewirtschaftung benötigt werden und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in ihren Vorschriften

- a die gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung weiter beschränken oder ausschliessen;
- b die Schutzbestimmungen auch auf gemischte Wohn-/Gewerbebezonen anwendbar erklären.

**Art. 91**      *2 Grenzbereich gegenüber Wohnzonen*

<sup>1</sup> Im Grenzbereich gegenüber Wohnzonen dürfen nur Betriebe angesiedelt oder erweitert werden, die in der Wohnzone nicht zu stärkeren Einwirkungen führen, als sie in einer gemischten Wohn-/Gewerbezone geduldet werden müssen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können den Grenzbereich festlegen (Übergangsbereich nach Art. 87 BauG<sup>3</sup>) und für diesen weitergehende Vorschriften erlassen.

---

<sup>1</sup>) SR 814.318.142.1

<sup>2</sup>) SR 210

<sup>3</sup>) BSG 721.0



### 13a Verkehrsintensive Bauvorhaben \*

#### Art. 91a \* *Begriffe*

<sup>1</sup> Verkehrsintensiv sind Bauvorhaben, die im Jahresdurchschnitt 2000 oder mehr Fahrten pro Tag verursachen. Als eine Fahrt gilt jede Zu- und Wegfahrt mit Personenwagen. Nicht mitgezählt werden Zulieferfahrten und Fahrten für die Wohnnutzung. \*

#### Art. 91b \* *Planungspflicht* \*

<sup>1</sup> Die Standorte für verkehrsintensive Vorhaben sind zu bezeichnen

\*

- a \* im kantonalen Richtplan für Vorhaben mit mehr als 5000 Fahrten pro Tag,
- b \* im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept oder im regionalen Richtplan für Vorhaben mit 2000 Fahrten bis und mit 5000 Fahrten pro Tag,
- c \* in der entsprechenden kantonalen Infrastrukturplanung (z. B. Spitalplanung, Schulplanung).

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> ... \*

#### Art. 91c \* ...

#### Art. 91d \* ...

#### Art. 91e \* *Fachgremium*

<sup>1</sup> Ein Fachgremium berät die Behörden und stellt eine einheitliche kantonale Praxis sicher.

<sup>2</sup> Es setzt sich zusammen aus Fachpersonen der zuständigen Stellen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion. \*

<sup>3</sup> ... \*

#### Art. 91f \* *Controlling* \*

<sup>1</sup> Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Anlagen sind zur technischen Erfassung der Fahrten gemäss Artikel 91a verpflichtet. \*

<sup>2</sup> Diese Pflicht kann in der Baubewilligung auch für Anlagen verfügt werden, die nicht als verkehrsintensiv gemäss Artikel 91a gelten. \*

<sup>3</sup> Die Zahl der erfassten Fahrten ist jährlich der Baupolizeibehörde und dem Fachgremium gemäss Artikel 91e mitzuteilen. \*

<sup>4</sup> ... \*

## 14 Bau- und planungsrechtliche Begriffe

### Art. 92 \* *Mass der Nutzung* *1 Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Das Mass der zulässigen baulichen Nutzung wird, wenn besondere Vorschriften im Sinne von Absatz 2<sup>1)</sup> fehlen, durch die für das Baugrundstück geltenden baupolizeilichen Masse (Bauabstände, Gebäudedimensionen) festgelegt. Vorbehalten bleiben dieser Nutzung allenfalls entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Artikel 10b des Baugesetzes<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können das Mass der zulässigen baulichen Nutzung bestimmen mit

- a* der Geschossflächenziffer,
- b* \* der Baumassenziffer,
- c* der Überbauungsziffer,
- d* der Grünflächenziffer.

**Art. 93 \*** ...

**Art. 94 \*** ...

**Art. 95 \*** ...

**Art. 96 \*** ...

**Art. 97 \*** ...

**Art. 98 \*** ...

**Art. 99 \*** ...

---

<sup>1)</sup> Berichtigung vom 29. 4. 1986

<sup>2)</sup> BSG 721.0

**Art. 100** *Standortgebundene Bauvorhaben nach Artikel 86 Absatz 3 BauG; Begriff und Bedeutung*

<sup>1</sup> Unter standortgebundenen Bauvorhaben im Sinne von Artikel 86 des Baugesetzes<sup>1)</sup> sind Bauten und Anlagen verstanden, die notwendig und auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind.

<sup>2</sup> Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1, die den Vorschriften des Schutzgebietes nicht entsprechen, bedürfen

- a in der Bauzone einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 26 des Baugesetzes;
- b ausserhalb der Bauzone
  - aa einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 26 des Baugesetzes, wenn sie zonenkonform sind;
  - bb ausserdem einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes<sup>2)</sup> (bzw. Art. 81–84 BauG), wenn sie den Nutzungsvorschriften nicht entsprechen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn das Schutzgebiet beeinträchtigt würde und kein das Schutzinteresse überwiegendes öffentliches Interesse am Bauvorhaben besteht.

## 15 Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren, Baupolizei

**Art. 101** *Zuständigkeit für Gewässer ohne Gemeindehoheit*

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, ist das Regierungsstatthalteramt zuständig. \*

<sup>2</sup> Im Baupolizeiverfahren ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde zuständig, der die betroffene Gewässerfläche vorgelagert ist. \*

<sup>3</sup> Ist die Zuständigkeit streitig, so entscheidet über diese unter Gemeinden desselben Verwaltungskreises das Regierungsstatthalteramt, im übrigen das Amt für Gemeinden und Raumordnung. \*

<sup>4</sup> ... \*

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2)</sup> SR 700

**Art. 101a \*** *Zustimmung zur Erteilung einer Baubewilligung in einer kantonalen Planungszone*

<sup>1</sup> In einer kantonalen Planungszone bedürfen Baubewilligungen der Zustimmung des kantonalen Amtes, das die Planungszone angeordnet hat (Art. 62 Abs. 2 BauG).

**Art. 102 \*** *Zuständigkeit des Amtes für Gemeinden und Raumordnung*

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überträgt Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz (Art. 33 Abs. 3 BauG).

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilt die Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG).

<sup>3</sup> Es ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion \*

- a* für das Erstellen des Verzeichnisses der kantonalen Fachstellen gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren;
- b* für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Artikel 39 Absatz 3 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren;
- c \** für die Beratung der Gemeindebehörden sowie der Regierungsratsmitglieder und Regierungsratspräsident gemäss Artikel 49 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren.

**Art. 103 \*** *Zuständigkeit des Amtes für Geoinformation \**

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation: \*

- a \** ordnet auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens an (Art. 120 Abs. 1 Bst. c BauG);
- b* genehmigt Statuten und Perimeterplan der Baulandumlegungsgenossenschaft (Art. 122 Abs. 2 BauG) sowie deren Auflösungsbeschluss (Art. 36 Abs. 2 BUD<sup>1)</sup>);
- c \** entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gründungsversammlung und anderer Versammlungen der Umlegungsgenossenschaft (Art. 122 Abs. 3 BauG) sowie gegen Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes (Art. 16 Abs. 2 BUD); es kann Änderungen des Umlegungsgebietes beschliessen (Art. 16 Abs. 4 BUD);
- d \** ordnet auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Durchführung der Baulandumlegung von Amtes wegen an (Art. 123 Abs. 1 BauG);

---

<sup>1)</sup> BSG 728.1

- e trifft alle zur Durchführung der Baulandumlegung von Amtes wegen erforderlichen weiteren Anordnungen (Art. 123 Abs. 3 BauG).

**Art. 104 \*** *Bekanntgabe von Daten an das Amt für Gemeinden und Raumordnung*

<sup>1</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gewährt den zuständigen Stellen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 49 des Baubewilligungsdekrets<sup>1)</sup> im elektronischen Abrufverfahren einen Lesezugriff auf ihre Entscheiddatenbank.

<sup>2</sup> Die Verwendung der Daten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

**Art. 105** *Geltung der Baubewilligung für Rechtsnachfolger (Art. 42 Abs. 1 BauG)*

<sup>1</sup> Vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 des Baugesetzes sind Baubewilligungen und Ausnahmbewilligungen, die betreffen \*

- a das Bauen in der Landwirtschaftszone und in der Bauernhofzone gemäss Artikel 80 und 85 des Baugesetzes;
- b \* das Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 81ff. des Baugesetzes, wenn die Ausnahmeerteilung in persönlichen oder betrieblichen Verhältnissen des Gesuchstellers begründet ist;
- c \* das Bauen aufgrund einer anderen Ausnahmbewilligung (Art. 26 BauG, Art. 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG<sup>2)</sup>]), wenn persönliche oder betriebliche Verhältnisse des Gesuchstellers den massgebenden wichtigen Grund bilden.

<sup>2</sup> Rechtsnachfolger des Gesuchstellers können diese Bewilligung nur ausnützen, wenn sie ebenfalls die besonderen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> In den in Absatz 1 genannten Fällen ist die vorgesehene Ausnützung der Bewilligung durch den Rechtsnachfolger der für das Bauvorhaben zuständigen Baubewilligungsbehörde anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn er von der zuständigen Behörde (Abs. 4) freigegeben ist.

<sup>4</sup> Die Baubewilligungsbehörde verfügt die Freigabe des Baus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen auch für den Rechtsnachfolger zutreffen; allenfalls Betroffene sind vorher anzuhören. \*

<sup>5</sup> Verfügungen gemäss Absatz 4 sind wie Bauentscheide anfechtbar. \*

---

<sup>1)</sup> BSG 725.1

<sup>2)</sup> BSG 732.11

**Art. 106 \*** ...

**Art. 107** *Baupolizei*

<sup>1</sup> Die Baugesuchsteller haben in ihrer Baueingabe alle Angaben zu machen, welche die Baupolizeiorgane benötigen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen.

<sup>2</sup> Die Baupolizeiorgane der Gemeinden und die Regierungsstatthalter sind verpflichtet, die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen und nötigenfalls durchzusetzen (Massnahmen gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes<sup>1</sup>).

**Art. 108** *Widerhandlungen, Strafen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann die Busse bis auf 40'000 Franken erhöht werden. In leichten Fällen beträgt sie bis 1000 Franken.

<sup>2</sup> Für Widerhandlungen, die nach Artikel 50 des Baugesetzes<sup>2</sup>) oder nach anderen strengeren Strafandrohungen zu ahnden sind, ist Absatz 1 nicht anwendbar.

**Art. 108a \*** *Zuständigkeit und Verfahren in der Landwirtschaftszone*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

## **16 Vorschriften und Pläne**

**Art. 109 \*** *Allgemeines*

*1 Massgebende Vorschriften, Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vorschriften und Plänen richtet sich nach Artikel 58-63 des Baugesetzes<sup>3</sup>) und nach den nachstehenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können in ihren Vorschriften

- a das gemeindeinterne Verfahren für Vorschriften und Pläne der Gemeinde näher ordnen;

---

<sup>1</sup>) BSG 721.0

<sup>2</sup>) BSG 721.0

<sup>3</sup>) BSG 721.0

- b eine weitergehende Mitwirkung der Bevölkerung für Vorschriften und Pläne der Gemeinde vorsehen;
- c die Zuständigkeit zum Beschluss über Richtpläne dem Gemeindeparlament oder der Gemeindeversammlung übertragen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das Tiefbauamt kann Planungszonen für Strassenpläne oder Wasserbaupläne nach Artikel 62 des Baugesetzes erlassen. \*

**Art. 109a \* 2 Voranfrage**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können zu Beginn von Planungsarbeiten das Amt für Gemeinden und Raumordnung darum ersuchen, ihnen die für die beabsichtigte Planung wesentlichen Vorgaben und Randbedingungen des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Planungen bekannt zu geben. Sie stellen zu diesem Zweck dem Amt einen Beschrieb über die Planung zu, welcher insbesondere die Ziele der Planung und den vorgesehenen Perimeter enthält.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung holt die Stellungnahmen der übrigen beteiligten Fachstellen des Kantons ein. Diese teilen ihre Vorgaben innert Monatsfrist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit, welches sie koordiniert an die planende Behörde weiterleitet.

**Art. 110 3 Inkrafttreten; Offenlegung**

<sup>1</sup> Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist öffentlich bekanntzumachen. \*

<sup>2</sup> Die Vorschriften und Pläne sind an folgenden Stellen jedermann zur Einsichtnahme offenzuhalten:

- a \* Vorschriften und Pläne der Gemeinde bei der zuständigen Gemeindestelle, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung;
- b \* regionale Vorschriften und Pläne beim Sekretariat der Planungsregion bzw. bei der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz, bei den Regionsgemeinden und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung;
- c \* kantonale Vorschriften und Pläne sowie der Richtplan nach Raumplanungsgesetz<sup>1)</sup> beim Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie bei den betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen.

---

<sup>1)</sup> SR 700

d \* ...

<sup>3</sup> Für das Inkrafttreten und Offenlegen der Inventare nach Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes gilt Artikel 13b dieser Verordnung. \*

## **Art. 111**    *Richtpläne*

### *1 Richtpläne der Gemeinden*

#### *1.1 Gegenstände; technische Gestaltung*

<sup>1</sup> Die Richtpläne der Gemeinden können insbesondere begleitend bestimmen:

- a die künftige Nutzung des Gemeindegebietes (Nutzungsrichtplan);
- b die Gestaltung neuer oder die Umgestaltung bestehender Ortsteile (Siedlungsgestaltungsplan);
- c die Erhaltung oder Neuanlage von strukturierenden Baumbeständen wie Alleen und dergleichen (Bepflanzungsrichtplan);
- d die Gestaltung des Verkehrs- und Leitungsnetzes (Verkehrsrichtplan, generelle Projekte);
- e den künftigen Finanzhaushalt (Finanzrichtplan, Amortisationsplan).

<sup>2</sup> Den Richtplänen sind technische Berichte beizufügen. Diese sollen insbesondere über die Grundlagen Auskunft geben, welche für die Richtplaninhalte bestimmend sind, und über die damit verfolgten Planungsabsichten.

<sup>3</sup> Im übrigen sind die Richtpläne und technischen Berichte entsprechend den besonderen Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons auszuarbeiten.

## **Art. 112**    *1.2 Verfahren*

<sup>1</sup> Die Richtplanentwürfe der Gemeinde sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in je sechs Ausfertigungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vorzulegen; dieses teilt der Gemeinde mit, ob und welche Einwände allenfalls einer Genehmigung entgegenstehen. \*

<sup>2</sup> Nach Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan reicht der Gemeinderat den Richtplan mit technischem Bericht in je sechs Ausfertigungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein. \*

## **Art. 113**    *2 Regionale Richtpläne*

<sup>1</sup> Die Richtplanentwürfe der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorzulegen. \*



<sup>2</sup> Nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Planungsregion bzw. der Regionalkonferenz reicht der Vorstand der Planungsregion bzw. die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz den Richtplan mit dem technischen Bericht in 15 Ausfertigungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein. \*

**Art. 114 \*** ...

**Art. 115** *3 Abweichung von Richtplänen \**

<sup>1</sup> Von den Richtplänen der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen kann abgewichen werden, wenn es veränderte Verhältnisse oder begründete Einsprachen gegen die aufgrund der Richtpläne ausgearbeiteten Gemeindebauvorschriften oder kantonale oder regionale Überbauungsordnungen erfordern. \*

<sup>2</sup> Die Richtpläne sind beschlossenen Abweichungen im Verfahren nach Artikel 112 beziehungsweise 113 anzupassen.

<sup>3</sup> ... \*

**Art. 116 \*** ...

**Art. 117** *Richtplan nach Raumplanungsgesetz, Nachführung und Anpassung \**

<sup>1</sup> Führt das Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten zu neuen Ergebnissen, trägt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Stand der Koordination im Richtplan nach und gibt die Nachführung regelmässig bekannt. \*

<sup>2</sup> Anpassungen des Richtplans (Art. 9 Abs. 2 RPG<sup>1)</sup>) werden im Verfahren nach Artikel 104 des Baugesetzes durchgeführt. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion holt, soweit erforderlich, die Genehmigung des Bundesrates ein. \*

<sup>3</sup> Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion leitet das Verfahren für die gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung des Richtplans ein (Art. 9 Abs. 3 RPG). Für die Überarbeitung gilt Artikel 104 des Baugesetzes. \*

---

<sup>1)</sup> SR 700

**Art. 118**    *Nutzungspläne*  
                  1 *Kommunale Nutzungspläne*  
                  1.1 *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt. \*

<sup>2</sup> Bei besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 BauG) und bei Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92 ff. BauG) sind in der Regel auch über die Erschliessung Angaben zu machen, gegebenenfalls auch über die Beschattungsverhältnisse und die Ausnützung.

<sup>3</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann auf einzelne Unterlagen verzichten oder weitere verlangen (z. B. Modelle oder Photomontagen) und die Profilierung vorschreiben. Es kann, wenn es die rechtzeitige Durchführung der Vorprüfung erfordert, auch zusätzliche Ausfertigungen der einzureichenden Unterlagen anfordern. \*

<sup>4</sup> Es prüft,

- a    ob die Entwürfe den geltenden Vorschriften entsprechen (Rechtmässigkeitsprüfung);
- b    ob das von der Gemeinde geltend gemachte öffentliche Interesse an den Planungsmaßnahmen die Eingriffe in das Eigentum rechtfertigt;
- c    ob die Entwürfe geeignet sind, den von der Gemeinde angestrebten Zweck zu erreichen (Zweckmässigkeitsprüfung).

<sup>5</sup> Das zuständige Gemeindeorgan darf zur Beschlussfassung über Vorschriften und Pläne erst eingeladen werden, nachdem das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

**Art. 119**    1.2 *Profilierung; Aussteckung* \*

<sup>1</sup> Haben Nutzungspläne konkrete Bauvorhaben zum Gegenstand, so sind deren Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage mit Profilen im Gelände sichtbar zu machen. Vorbehalten bleibt Artikel 122b. \*

<sup>2</sup> Strassenbauvorhaben sind bei der Auflage des Strassenplans beziehungsweise des Bauprojekts im Gelände auszustecken. Wo nötig, sind die Höhenkonten zu markieren.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde, bei Strassen die Strassenaufsichtsbehörde, kann für die Profilierung oder Aussteckung besondere Anordnungen oder Erleichterungen treffen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet sein.

**Art. 120** *1.3 Pflichten der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramts \**

<sup>1</sup> Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt. \*

<sup>2</sup> Der Präsident und der Sekretär des Organs, das für den Beschluss zuständig ist, bezeugen dessen Annahme unterschriftlich, der Sekretär überdies die ordnungsgemässe Durchführung des Auflageverfahrens und die Zahl der erledigten und der unerledigten Einsprachen.

<sup>3</sup> Beizulegen sind:

- a eine Liste der Einsprachen mit der Bezeichnung der Parzellen im Auflageplan, die Gegenstand dieser Einsprachen sind;
- b die Protokolle der Einigungsverhandlungen;
- c ein Bericht des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen mit begründeter Stellungnahme.

<sup>4</sup> Das Regierungsstatthalteramt gibt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung von Beschwerden Kenntnis, die gegen die zur Genehmigung eingereichten Vorschriften und Pläne erhoben worden sind. \*

**Art. 120a \*** *1.4 Digitale Zonenpläne, Datenmodell*

<sup>1</sup> ... \*

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Stimmen die digitalen Daten und die Papierfassung eines Baureglements, eines Zonenplans oder einer Überbauungsordnung nicht überein, so gilt die bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrte Papierfassung als massgebend. \*

**Art. 121** *2 Kantonale Überbauungsordnungen*

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt das Mitwirkungsverfahren nach Artikel 58 des Baugesetzes durch. \*

<sup>2</sup> Es legt die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens bereinigten Entwürfe für kantonale Überbauungsordnungen in den Gemeinden des berührten Gebietes öffentlich auf und führt die Einspracheverhandlungen durch.

<sup>3</sup> Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschliesst die Überbauungsordnung. In ihrem Beschluss setzt sie sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander. \*

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> ... \*

<sup>6</sup> Soweit Sachpläne aufgrund der Spezialgesetzgebung im Verfahren der kantonalen Überbauungsordnung zu erlassen sind, bleiben dafür die nach der Spezialgesetzgebung massgebenden Direktionen oder Dienststellen zuständig.

#### **Art. 121a** \* *3 Regionale Überbauungsordnungen*

<sup>1</sup> Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz beschliesst die Durchführung des Verfahrens auf Erlass einer regionalen Überbauungsordnung gemäss Artikel 98b BauG.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz führt das Mitwirkungsverfahren nach Artikel 58 BauG durch. Sie legt die Entwürfe in den Gemeinden des betroffenen Gebietes öffentlich auf.

<sup>3</sup> Während der Auflagefrist kann bei der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache befugt sind die in Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 35a BauG aufgeführten Körperschaften, Personen und Organisationen. Die Geschäftsleitung führt vor dem Beschluss der Regionalversammlung nach Absatz 4 die Einspracheverhandlungen durch. \*

<sup>4</sup> Die Regionalversammlung beschliesst unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung die regionalen Überbauungsordnungen. In ihrem Beschluss nimmt sie zu den unerledigten Einsprachen Stellung.

<sup>5</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt die regionalen Überbauungsordnungen und entscheidet über unerledigte Einsprachen. Die Artikel 61 f. BauG gelten sinngemäss.

#### **Art. 122** *4 Geringfügige Änderung von Nutzungsplänen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss ist den davon betroffenen Grundeigentümern, soweit sie der Änderung nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief eine Frist von wenigstens zehn Tagen zur Einreichung einer Einsprache anzusetzen.

<sup>3</sup> Die abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung in der mit ihm abgesprochenen Anzahl Exemplaren zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen. \*

<sup>4</sup> Für die geringfügige Änderung von kantonalen Überbauungsordnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Für die Zuständigkeit und den Rechtsmittelweg gilt Artikel 102 des Baugesetzes. \*

<sup>5</sup> Die geringfügige Änderung von regionalen Überbauungsordnungen beschliesst die zuständige Regionalversammlung abschliessend. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss. \*

<sup>6</sup> Das Zusammenführen von mehreren rechtskräftigen Nutzungsplanungen und deren Änderungen in eine neue Nutzungsplanung kann im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorgenommen werden. \*

<sup>7</sup> Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 des Baugesetzes durchzuführen mit dem Hinweis, dass beabsichtigt ist, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

**Art. 122a** \* *Verzicht auf Überbauungsordnung nach Projektwettbewerb (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Verfahrensregeln, welche eine hohe Qualität der Ergebnisse des Projektwettbewerbes sichern, durch Beschluss fest. \*

<sup>2</sup> Im Wettbewerbsprogramm ist auf die Absicht, auf den Erlass der Überbauungsordnung zu verzichten, hinzuweisen. Zudem hat das Wettbewerbsprogramm die zwingenden rechtlichen und planerischen Randbedingungen zu enthalten.

<sup>3</sup> Das Wettbewerbsprogramm ist vor der Ausschreibung des Wettbewerbs dem Gemeinderat oder der von der Gemeinde bezeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung erklärt die Gemeindebehörde unter Vorbehalt von Absatz 4 den vorläufigen Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung.

<sup>4</sup> In der Bekanntmachung des Baugesuchs ist darauf hinzuweisen, dass auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet werden soll.

<sup>5</sup> Die Gemeindebehörde gemäss Absatz 2 entscheidet im Baubewilligungsverfahren in Kenntnis der Einsprachen über den definitiven Verzicht auf die Überbauungsordnung.

<sup>6</sup> Sie kann nur dann in Abweichung vom vorläufigen Verzicht nach Absatz 1 eine Überbauungsordnung verlangen, wenn das Wettbewerbsergebnis die gesetzten Rahmenbedingungen, übergeordnetes Recht oder wesentliche Interessen von Nachbarn verletzt, oder wenn das Bauprojekt dem Wettbewerbsergebnis nicht entspricht.

<sup>7</sup> Der Entscheid über den definitiven Verzicht wird mit dem Bauentscheid eröffnet und ist mit diesem zusammen mit Baubeschwerde anfechtbar.

**Art. 122b \* Überbauungsordnung als Baubewilligung**

<sup>1</sup> Soweit eine Überbauungsordnung nach Artikel 88 Absatz 6 des Baugesetzes<sup>1)</sup> als generelle oder ordentliche Baubewilligung gelten soll, sind im Verfahren zum Erlass der Überbauungsordnung neben Artikel 45 und 46 des Baubewilligungsdekretes<sup>2)</sup> folgende Vorschriften zusätzlich zu beachten: \*

- a Die Gegenstände, die als baubewilligt gelten sollen, sind, soweit nötig, vom Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften getrennt wie für ein Baugesuch darzustellen (amtliches Formular, Projektpläne, weitere Unterlagen).
- b \* Die Darstellung der Baubewilligungsgegenstände gemäss Buchstabe a unterliegt nicht dem Mitwirkungsverfahren, ist aber vollständig dem Vorprüfungsentwurf der Überbauungsordnung beizulegen und als Teil der Überbauungsordnung öffentlich aufzulegen.
- c \* Die Leitbehörde kann die Gemeinde mit der Durchführung einzelner Schritte des Baubewilligungsverfahrens beauftragen. Für die Profilierung gelten die Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 des Baubewilligungsdekretes.
- d Nach dem Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde über den Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften stellt der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung Antrag zur Überbauungsordnung einschliesslich der Baubewilligungsgegenstände und nimmt Stellung zu den unerledigten Einsprachen.
- e Mit seinem Gesamtentscheid verfügt das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowohl über die Genehmigung der Überbauungsordnung als auch über die Baubewilligungsgegenstände. Es setzt sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander.

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2)</sup> BSG 725.1

- f Geringfügige Änderungen des Überbauungsplans oder der Überbauungsvorschriften, die durch Projektänderungen der Grundeigentümer bedingt sind, kann der Gemeinderat ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen. Vorgängig ist jedoch den früheren Einsprechern und den von der Änderung berührten Dritten Frist zur Einsprache anzusetzen. Im übrigen gilt Artikel 122 Absatz 3.
- g Projektänderungen der Grundeigentümer, die nach Genehmigung der Überbauungsordnung erfolgen und keine Änderung des Überbauungsplans oder der Überbauungsvorschriften bedingen, sondern einzig Auswirkungen auf das Baugesuch und die Projektpläne zeitigen, werden von der Baubewilligungsbehörde im Verfahren nach Artikel 43 des Baubewilligungsdekretes beurteilt.

**Art. 122c \* Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3 BauG): Verfahren \***

<sup>1</sup> Das Erschliessungsprogramm der Gemeinde nach Artikel 108 Absatz 3 des Baugesetzes<sup>1)</sup> unterliegt weder der Vorprüfung noch der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die Gemeinde stellt jedoch dem Regierungsstatthalter und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Orientierung ein Exemplar des Erschliessungsprogramms zu.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Beschluss über das Erschliessungsprogramm. \*

<sup>3</sup> Das Erschliessungsprogramm ist bei der zuständigen Gemeindestelle jedermann zur Einsichtnahme offen zu halten.

## **17 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 123 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>2)</sup> dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a die Bauverordnung vom 26. November 1970; vorbehalten bleibt Artikel 124 hienach;
- b die Verordnung über den Bau von Einkaufszentren vom 15. Dezember 1976;
- c die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Bern vom 11. August 1982;

---

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<sup>2)</sup> 1. 1. 1986

- d die Verfügung der Baudirektion vom 30. August 1982 über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Ausnahmewilligungsverfahren gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
- e Abschnitt I Allgemeine Kompetenzdelegationen der Verfügung der Baudirektion vom 11. Februar 1975 über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren.

**Art. 124** *Vorläufige Weitergeltung von Bestimmungen der Bauverordnung vom 26. 11. 1970*

<sup>1</sup> Von der Bauverordnung vom 26. November 1970 bleiben die nachgenannten Artikel wie folgt vorläufig in Kraft

- a die Artikel 49–53, 56–59 und 61–78 bis zur Neuordnung der Brandschutzvorschriften im Feuerpolizeidekret<sup>1)</sup> und in der Feuerpolizeiverordnung<sup>2)</sup>;
- b die Artikel 83, 87 und 103 bis zum Erlass der eidgenössischen Ausführungsverordnung zum Umweltschutzgesetz betreffend den Lärm.

**T1 Übergangbestimmungen der Änderung vom 26.10.1994 \***

**Art. T1-1 \*** *Anerkennung bestehender Inventare*

<sup>1</sup> Inventare von besonders schutzwürdigen Objekten, die vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet worden sind, können nach ihrer Vorprüfung durch das kantonale Fachamt und ihrer Veröffentlichung mit dem Hinweis auf die Einsprachebefugnis im Sinne von Artikel 13a Absatz 2 dieser Verordnung vom Fachamt durch Genehmigung als solche gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes anerkannt werden. Für das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Absätze 3 bis 5 von Artikel 13a dieser Verordnung.

**Art. T1-2 \*** *Erschliessungsprogramm für bestehende Bauzonen*

<sup>1</sup> Für Bauzonen, die am 1. Januar 1995 bereits ausgeschieden sind, ist das Erschliessungsprogramm innert drei Jahren zu erlassen. Es ist den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen. Die Stimmberechtigten sind dabei gemäss Artikel 60a Absatz 2 des Baugesetzes über die Folgekosten zu informieren.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben; jetzt Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1.1994; BSG 871.11

<sup>2)</sup> Aufgehoben; jetzt Feuerschutz und Feuerwehrrverordnung vom 11.5.1994; BSG 871.111



## **T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 22.12.1999 \***

### **Art. T2-1 \***

<sup>1</sup> Gemeindereglemente, die diesen Parkplatzbestimmungen widersprechen, sind innert dreier Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Bauverordnung anzupassen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist verlieren widersprechende Gemeindevorschriften ihre Gültigkeit.

## **T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom 20.09.2000 \***

### **Art. T3-1 \***

<sup>1</sup> Gültige Beschneungskonzepte, -sachpläne und -richtpläne gelten als solche im Sinne von Artikel 29a Absatz 2.

## **T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 25.10.2000 \***

### **Art. T4-1 \* *Anerkennung bestehender Bauinventare***

<sup>1</sup> Inventare von Baudenkmälern, die vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet worden sind, können nach ihrer Vorprüfung durch das kantonale Fachamt von diesem durch Verfügung als solche gemäss Artikel 10d des Baugesetzes anerkannt werden. Für das Veröffentlichungs-, Erlass- und Beschwerdeverfahren gilt Artikel 13a dieser Verordnung.

### **Art. T4-2 \* *Baudenkmäler in Plänen und Vorschriften der Gemeinden***

<sup>1</sup> Bestehende, vor dem 1. Januar 1995 erlassene Pläne und Vorschriften der Gemeinden, in denen Baudenkmäler, archäologische Objekte und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnet werden (Art. 64a BauG), gelten grundsätzlich auch über das Jahr 2004 hinaus. Sie können durch neuere Inventare ergänzt werden, die bei der nächsten Revision der Pläne und Vorschriften in diese zu integrieren sind.

### **Art. T4-3 \* *Abschluss der Bauinventare***

<sup>1</sup> Werden Entwürfe von Bauinventaren vor dem 31. Dezember 2004 gemäss Artikel 13a Absatz 1 veröffentlicht, gelten die Baudenkmäler im Sinne von Artikel 152 des Baugesetzes als bezeichnet.

**T5 Übergangsbestimmung der Änderung vom 09.04.2008 \*****Art. T5-1 \***

<sup>1</sup> Vereine müssen bestehende Vereinslokale für die Anerkennung als Ausnahme gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG bis zum 31. Dezember 2008 bei der Bewilligungsbehörde melden.

**T6 Übergangsbestimmung der Änderung vom 24.06.2009 \*****Art. T6-1 \***

<sup>1</sup> Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung hat jede Gemeinde ihren Zonenplan in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen.

Bern, 6. März 1985

Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident: Krähenbühl  
Der Staatsschreiber: Josi

## Änderungstabelle - nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
06.03.1985	01.01.1986	Erlass	Erstfassung	1985 d 106   f 112
11.02.1987	16.04.1987	Art. 101a	eingefügt	1987 d 81   f 83
02.12.1992	31.12.1992	Art. 121 Abs. 3	geändert	1992 d 440   f 461
02.12.1992	31.12.1992	Art. 121 Abs. 4	geändert	1992 d 440   f 461
24.03.1993	01.01.1993	Art. 10 Abs. 3	geändert	1993 d 254   f 268
24.03.1993	01.01.1993	Art. 33 Abs. 3	geändert	1993 d 254   f 268
24.03.1993	01.01.1993	Art. 33 Abs. 4	geändert	1993 d 254   f 268
24.03.1993	01.01.1993	Art. 34 Abs. 3	geändert	1993 d 254   f 268
24.03.1993	01.01.1993	Art. 110 Abs. 2, d	geändert	1993 d 254   f 268
10.11.1993	01.01.1994	Art. 10 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 16 Abs. 2	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 20 Abs. 2	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 33 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 44 Abs. 4	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 85 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 101a	aufgehoben	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 103 Abs. 1, a	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 103 Abs. 1, d	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 110 Abs. 2, a	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 110 Abs. 2, b	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 110 Abs. 2, c	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 112 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 112 Abs. 2	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 113 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 113 Abs. 2	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 114	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 116	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 117 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 117 Abs. 2	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 117 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 118 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 118 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 120 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 120 Abs. 4	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 121 Abs. 1	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 121 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
10.11.1993	01.01.1994	Art. 122 Abs. 3	geändert	1993 d 682   f 725
29.06.1994	01.09.1994	Art. 49	geändert	94-66
26.10.1994	01.01.1995	Ingress	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 3 Abs. 2, b	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13	Titel geändert	94-127

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13a	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13b	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13c	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13d	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 13e	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 14	Titel geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 14 Abs. 1	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 14 Abs. 2	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 14 Abs. 3	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 17 Abs. 3	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 18 Abs. 1, b	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 18a	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 57 Abs. 3	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 99	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 101 Abs. 1	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 101 Abs. 2	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 101 Abs. 4	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 101a	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 102	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 103	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 104	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 105 Abs. 1, b	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 105 Abs. 4	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 105 Abs. 5	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 106	aufgehoben	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 110 Abs. 3	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 118 Abs. 1	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 119	Titel geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 119 Abs. 1	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 120 Abs. 1	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 121 Abs. 4	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 121 Abs. 5	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 122 Abs. 3	geändert	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 122a	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 122b	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. 122c	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Titel T1	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. T1-1	eingefügt	94-127
26.10.1994	01.01.1995	Art. T1-2	eingefügt	94-127
29.10.1997	01.01.1998	Art. 18b	eingefügt	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 102	eingefügt	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 103	eingefügt	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 108a	eingefügt	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 109	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 109 Abs. 3	eingefügt	97-96

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
10.06.1998	01.09.1998	Art. 109a	eingefügt	98-41
10.06.1998	01.09.1998	Art. 122a	geändert	98-41
22.12.1999	01.03.2000	Ingress	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 49	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 50	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 50	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 51	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 51	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 52	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 52	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 53	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 53	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 54	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 54	geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 54a	eingefügt	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 55	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. 56	Titel geändert	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Titel T2	eingefügt	00-12
22.12.1999	01.03.2000	Art. T2-1	eingefügt	00-12
20.09.2000	01.12.2000	Titel 4a	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Art. 29a	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Art. 29b	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Art. 29c	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Art. 29d	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Titel T3	eingefügt	00-82
20.09.2000	01.12.2000	Art. T3-1	eingefügt	00-82
25.10.2000	01.01.2001	Ingress	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Titel 3	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 12 Abs. 3	aufgehoben	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13a	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13b Abs. 1	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13c Abs. 2	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13c Abs. 3	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13d	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13d Abs. 1	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13e	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13e Abs. 1	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13e Abs. 3	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 13e Abs. 4	geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 14	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 15	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 16	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 17	Titel geändert	00-113

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.10.2000	01.01.2001	Art. 18	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. 18a	Titel geändert	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Titel T4	eingefügt	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. T4-1	eingefügt	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. T4-2	eingefügt	00-113
25.10.2000	01.01.2001	Art. T4-3	eingefügt	00-113
26.02.2003	01.05.2003	Art. 57 Abs. 4	geändert	03-31
26.02.2003	01.05.2003	Art. 70 Abs. 3	geändert	03-31
11.02.2004	01.06.2004	Art. 36 Abs. 2, a	geändert	04-21
11.02.2004	01.06.2004	Art. 37	aufgehoben	04-21
26.01.2005	01.04.2005	Art. 103	Titel geändert	05-11
26.01.2005	01.04.2005	Art. 103 Abs. 1	geändert	05-11
25.05.2005	01.08.2005	Art. 3 Abs. 2, b	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 6 Abs. 2	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 15 Abs. 2	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 25 Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 57 Abs. 3	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 59 Abs. 2	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 102 Abs. 3	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 102 Abs. 3, c	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 105 Abs. 1, b	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 110 Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 110 Abs. 2, b	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 110 Abs. 2, c	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 110 Abs. 2, d	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 113 Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 113 Abs. 2	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 114	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 115 Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 115 Abs. 3	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 116	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 117	Titel geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 117 Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 117 Abs. 2	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 121 Abs. 3	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 121 Abs. 4	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 121 Abs. 5	aufgehoben	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 122 Abs. 4	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 122b Abs. 1	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 122b Abs. 1, b	geändert	05-59
25.05.2005	01.08.2005	Art. 122b Abs. 1, c	geändert	05-59
26.10.2005	01.01.2006	Art. 18b Abs. 1	geändert	05-129
24.10.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 2	geändert	07-119

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.10.2007	01.01.2008	Art. 25 Abs. 1	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 29a Abs. 2	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 110 Abs. 1	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 110 Abs. 2, b	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 110 Abs. 2, c	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 113 Abs. 1	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 113 Abs. 2	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 115	Titel geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 115 Abs. 1	geändert	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 121a	eingefügt	07-119
24.10.2007	01.01.2008	Art. 122 Abs. 5	eingefügt	07-119
09.04.2008	01.07.2008	Art. 64 Abs. 4	eingefügt	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 69 Abs. 2	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 69 Abs. 3	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 69 Abs. 4	eingefügt	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 69a	eingefügt	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Titel T5	eingefügt	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. T5-1	eingefügt	08-42
29.10.2008	01.01.2009	Art. 13a Abs. 4	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 34 Abs. 3	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 103 Abs. 1, c	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 120 Abs. 4	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 122c	Titel geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 122c Abs. 2	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Ingress	geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Art. 1	geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Art. 3 Abs. 2, a	geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Art. 6 Abs. 3	geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Art. 40 Abs. 1	geändert	08-124
29.10.2008	01.01.2009	Art. 33 Abs. 3	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 33 Abs. 4	geändert	08-125
01.04.2009	01.07.2009	Art. 64 Abs. 4	geändert	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 64 Abs. 5	eingefügt	09-44
24.06.2009	01.09.2009	Ingress	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 10	Titel geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 10 Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 10 Abs. 2	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 13a Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 13d	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 18a Abs. 1, a	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 18a Abs. 1, b	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 18b	Titel geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 18b Abs. 1	geändert	09-71

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
24.06.2009	01.09.2009	Art. 29c Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 29d Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 30 Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 45 Abs. 2	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 46 Abs. 2	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 54a	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 73 Abs. 2, a	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 76 Abs. 3, c	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Titel 13a	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91a	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91b	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91c	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91d	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91e	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 91f	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 92 Abs. 2, b	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 93	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 94	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 105 Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 105 Abs. 1, c	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 120a	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 121a Abs. 3	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 122a Abs. 1	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. 122b Abs. 1	geändert	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Titel T6	eingefügt	09-71
24.06.2009	01.09.2009	Art. T6-1	eingefügt	09-71
14.10.2009	01.01.2010	Art. 101 Abs. 1	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 101 Abs. 3	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 118 Abs. 1	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 120	Titel geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 120 Abs. 1	geändert	09-119
14.10.2009	01.01.2010	Art. 120 Abs. 4	geändert	09-119
25.05.2011	01.08.2011	Art. 23 Abs. 2, b	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 23 Abs. 2, d	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 24 Abs. 2	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 29 Abs. 1, a	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 45 Abs. 1	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 45 Abs. 2	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 49 Abs. 2	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 52 Abs. 1, a, 2.	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 52 Abs. 1, b, 2.	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 52 Abs. 3, a	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 52 Abs. 4	geändert	11-55



<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
25.05.2011	01.08.2011	Art. 53 Abs. 1	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 53 Abs. 2	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 53 Abs. 3, a	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 53 Abs. 3, b	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 54 Abs. 1, b	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 72 Abs. 2, a	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 92	geändert	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 93	aufgehoben	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 94	aufgehoben	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 95	aufgehoben	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 96	aufgehoben	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 97	aufgehoben	11-55
25.05.2011	01.08.2011	Art. 98	aufgehoben	11-55
07.12.2011	01.03.2012	Art. 104	eingefügt	12-6
18.09.2013	01.01.2014	Art. 122 Abs. 6	eingefügt	13-80
07.05.2014	01.08.2014	Art. 49 Abs. 2	geändert	14-48
07.05.2014	01.08.2014	Art. 51 Abs. 1	geändert	14-48
07.05.2014	01.08.2014	Art. 51 Abs. 2	geändert	14-48
07.05.2014	01.08.2014	Art. 54a	geändert	14-48
07.05.2014	01.08.2014	Art. 54b	eingefügt	14-48
07.05.2014	01.08.2014	Art. 54c	eingefügt	14-48
18.06.2014	01.01.2015	Art. 89 Abs. 3	eingefügt	14-65
02.07.2014	01.08.2014	Art. 49 Abs. 2	geändert	14-65
11.11.2015	01.01.2016	Art. 120a Abs. 1	aufgehoben	15-95
11.11.2015	01.01.2016	Art. 120a Abs. 2	aufgehoben	15-95
11.11.2015	01.01.2016	Art. 120a Abs. 3	geändert	15-95
09.12.2015	01.02.2016	Art. 13b Abs. 1	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91a Abs. 1	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b	Titel geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 1	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 1, a	eingefügt	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 1, b	eingefügt	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 1, c	eingefügt	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 2	aufgehoben	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91b Abs. 3	aufgehoben	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91c	aufgehoben	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91d	aufgehoben	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91e Abs. 2	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91e Abs. 3	aufgehoben	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91f	Titel geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91f Abs. 1	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91f Abs. 2	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91f Abs. 3	geändert	16-002
09.12.2015	01.02.2016	Art. 91f Abs. 4	aufgehoben	16-002

## Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	06.03.1985	01.01.1986	Erstfassung	1985 d 106   f 112
Ingress	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Ingress	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Ingress	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Ingress	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-124
Ingress	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-124
Art. 3 Abs. 2, a	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-124
Art. 3 Abs. 2, b	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 3 Abs. 2, b	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 6 Abs. 2	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 6 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-124
Art. 10	24.06.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-71
Art. 10 Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 10 Abs. 2	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 10 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 254   f 268
Art. 10 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Titel 3	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 12 Abs. 3	25.10.2000	01.01.2001	aufgehoben	00-113
Art. 13	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 13	26.10.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-127
Art. 13	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 13a	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 13a	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13a Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 13a Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 13b	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 13b Abs. 1	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13b Abs. 1	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 13c	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 13c Abs. 2	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13c Abs. 3	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13d	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 13d	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 13d	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 13d Abs. 1	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13e	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 13e	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 13e Abs. 1	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13e Abs. 3	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113
Art. 13e Abs. 4	25.10.2000	01.01.2001	geändert	00-113

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Art. 14	26.10.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-127
Art. 14	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 14 Abs. 1	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 14 Abs. 2	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 14 Abs. 3	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 15	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 15 Abs. 2	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 15 Abs. 2	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 16	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 16 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 16 Abs. 3	24.06.2009	01.09.2009	aufgehoben	09-71
Art. 17	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 17 Abs. 3	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 17 Abs. 3	24.06.2009	01.09.2009	aufgehoben	09-71
Art. 18	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 18 Abs. 1, b	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 18a	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 18a	25.10.2000	01.01.2001	Titel geändert	00-113
Art. 18a Abs. 1, a	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 18a Abs. 1, b	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 18b	29.10.1997	01.01.1998	eingefügt	97-100
Art. 18b	24.06.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-71
Art. 18b Abs. 1	26.10.2005	01.01.2006	geändert	05-129
Art. 18b Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 20 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 23 Abs. 2, b	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 23 Abs. 2, d	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 24 Abs. 2	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 25 Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 25 Abs. 1	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 29 Abs. 1, a	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Titel 4a	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. 29a	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. 29a Abs. 2	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 29b	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. 29c	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. 29c Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 29d	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. 29d Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 30 Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 33 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 254   f 268
Art. 33 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 33 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 33 Abs. 4	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 254   f 268
Art. 33 Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 34 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 254   f 268
Art. 34 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 36 Abs. 2, a	11.02.2004	01.06.2004	geändert	04-21
Art. 37	11.02.2004	01.06.2004	aufgehoben	04-21
Art. 40 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-124
Art. 44 Abs. 4	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 45 Abs. 1	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 45 Abs. 2	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 45 Abs. 2	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 46 Abs. 2	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 49	29.06.1994	01.09.1994	geändert	94-66
Art. 49	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 49 Abs. 2	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 49 Abs. 2	07.05.2014	01.08.2014	geändert	14-48
Art. 49 Abs. 2	02.07.2014	01.08.2014	geändert	14-65
Art. 50	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 50	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 51	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 51	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 51 Abs. 1	07.05.2014	01.08.2014	geändert	14-48
Art. 51 Abs. 2	07.05.2014	01.08.2014	geändert	14-48
Art. 52	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 52	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 52 Abs. 1, a, 2.	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 52 Abs. 1, b, 2.	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 52 Abs. 3, a	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 52 Abs. 4	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 53	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 53	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 53 Abs. 1	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 53 Abs. 2	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 53 Abs. 3, a	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 53 Abs. 3, b	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 54	22.12.1999	01.03.2000	geändert	00-12
Art. 54	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 54 Abs. 1, b	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 54a	22.12.1999	01.03.2000	eingefügt	00-12
Art. 54a	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 54a	07.05.2014	01.08.2014	geändert	14-48
Art. 54b	07.05.2014	01.08.2014	eingefügt	14-48
Art. 54c	07.05.2014	01.08.2014	eingefügt	14-48
Art. 55	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12
Art. 56	22.12.1999	01.03.2000	Titel geändert	00-12

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Art. 57 Abs. 3	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 57 Abs. 3	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 57 Abs. 4	26.02.2003	01.05.2003	geändert	03-31
Art. 59 Abs. 2	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 64 Abs. 4	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Art. 64 Abs. 4	01.04.2009	01.07.2009	geändert	09-44
Art. 64 Abs. 5	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 69 Abs. 2	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 69 Abs. 3	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 69 Abs. 4	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Art. 69a	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Art. 70 Abs. 3	26.02.2003	01.05.2003	geändert	03-31
Art. 72 Abs. 2, a	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 73 Abs. 2, a	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 76 Abs. 3, c	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 85 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 89 Abs. 3	18.06.2014	01.01.2015	eingefügt	14-65
Titel 13a	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91a	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91a Abs. 1	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91b	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91b	09.12.2015	01.02.2016	Titel geändert	16-002
Art. 91b Abs. 1	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91b Abs. 1, a	09.12.2015	01.02.2016	eingefügt	16-002
Art. 91b Abs. 1, b	09.12.2015	01.02.2016	eingefügt	16-002
Art. 91b Abs. 1, c	09.12.2015	01.02.2016	eingefügt	16-002
Art. 91b Abs. 2	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 91b Abs. 3	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 91c	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91c	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 91d	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91d	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 91e	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91e Abs. 2	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91e Abs. 3	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 91f	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 91f	09.12.2015	01.02.2016	Titel geändert	16-002
Art. 91f Abs. 1	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91f Abs. 2	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91f Abs. 3	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-002
Art. 91f Abs. 4	09.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	16-002
Art. 92	25.05.2011	01.08.2011	geändert	11-55
Art. 92 Abs. 2, b	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 93	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 93	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 94	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 94	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55
Art. 95	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55
Art. 96	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55
Art. 97	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55
Art. 98	25.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	11-55
Art. 99	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 101 Abs. 1	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 101 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 101 Abs. 2	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 101 Abs. 3	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 101 Abs. 4	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 101a	11.02.1987	16.04.1987	eingefügt	1987 d 81   f 83
Art. 101a	10.11.1993	01.01.1994	aufgehoben	1993 d 682   f 725
Art. 101a	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 102	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 102	29.10.1997	01.01.1998	eingefügt	97-100
Art. 102 Abs. 3	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 102 Abs. 3, c	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 103	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 103	29.10.1997	01.01.1998	eingefügt	97-100
Art. 103	26.01.2005	01.04.2005	Titel geändert	05-11
Art. 103 Abs. 1	26.01.2005	01.04.2005	geändert	05-11
Art. 103 Abs. 1, a	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 103 Abs. 1, c	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 103 Abs. 1, d	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 104	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 104	07.12.2011	01.03.2012	eingefügt	12-6
Art. 105 Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 105 Abs. 1, b	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 105 Abs. 1, b	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 105 Abs. 1, c	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 105 Abs. 4	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 105 Abs. 5	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 106	26.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-127
Art. 108a	29.10.1997	01.01.1998	eingefügt	97-96
Art. 109	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 109 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	eingefügt	97-96
Art. 109a	10.06.1998	01.09.1998	eingefügt	98-41
Art. 110 Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 110 Abs. 1	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 110 Abs. 2, a	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 110 Abs. 2, b	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 110 Abs. 2, b	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 110 Abs. 2, b	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Art. 110 Abs. 2, c	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 110 Abs. 2, c	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 110 Abs. 2, c	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 110 Abs. 2, d	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 254   f 268
Art. 110 Abs. 2, d	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 110 Abs. 3	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 112 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 112 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 113 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 113 Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 113 Abs. 1	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 113 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 113 Abs. 2	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 113 Abs. 2	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 114	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 114	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 115	24.10.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-119
Art. 115 Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 115 Abs. 1	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-119
Art. 115 Abs. 3	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 116	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 116	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 117	25.05.2005	01.08.2005	Titel geändert	05-59
Art. 117 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 117 Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 117 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 117 Abs. 2	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 117 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 118 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 118 Abs. 1	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 118 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 118 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 119	26.10.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-127
Art. 119 Abs. 1	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 120	14.10.2009	01.01.2010	Titel geändert	09-119
Art. 120 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 120 Abs. 1	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 120 Abs. 1	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 120 Abs. 4	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 120 Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 120 Abs. 4	14.10.2009	01.01.2010	geändert	09-119
Art. 120a	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 120a Abs. 1	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-95
Art. 120a Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-95
Art. 120a Abs. 3	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-95

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 121 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 121 Abs. 3	02.12.1992	31.12.1992	geändert	1992 d 440   f 461
Art. 121 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 121 Abs. 3	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 121 Abs. 4	02.12.1992	31.12.1992	geändert	1992 d 440   f 461
Art. 121 Abs. 4	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 121 Abs. 4	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 121 Abs. 5	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 121 Abs. 5	25.05.2005	01.08.2005	aufgehoben	05-59
Art. 121a	24.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-119
Art. 121a Abs. 3	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 122 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 682   f 725
Art. 122 Abs. 3	26.10.1994	01.01.1995	geändert	94-127
Art. 122 Abs. 4	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 122 Abs. 5	24.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-119
Art. 122 Abs. 6	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-80
Art. 122a	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 122a	10.06.1998	01.09.1998	geändert	98-41
Art. 122a Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. 122b	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 122b Abs. 1	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 122b Abs. 1	24.06.2009	01.09.2009	geändert	09-71
Art. 122b Abs. 1, b	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 122b Abs. 1, c	25.05.2005	01.08.2005	geändert	05-59
Art. 122c	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. 122c	29.10.2008	01.01.2009	Titel geändert	08-122
Art. 122c Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Titel T1	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. T1-1	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Art. T1-2	26.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-127
Titel T2	22.12.1999	01.03.2000	eingefügt	00-12
Art. T2-1	22.12.1999	01.03.2000	eingefügt	00-12
Titel T3	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Art. T3-1	20.09.2000	01.12.2000	eingefügt	00-82
Titel T4	25.10.2000	01.01.2001	eingefügt	00-113
Art. T4-1	25.10.2000	01.01.2001	eingefügt	00-113
Art. T4-2	25.10.2000	01.01.2001	eingefügt	00-113
Art. T4-3	25.10.2000	01.01.2001	eingefügt	00-113
Titel T5	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Art. T5-1	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Titel T6	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71
Art. T6-1	24.06.2009	01.09.2009	eingefügt	09-71